

Verbandsnachrichten

2 | 2025

**Schwerpunkt:
Steuerberatung – ein Berufsstand im Wandel**

Die digitale Transformation meistern

Bürokratieentlastung durch digitale Rechnungsstellung



DIE GROSSE LOHNFRAGE

**LOHN
OUTSOURCEN**

★ ★ ★

VS

**SELBST
ABRECHNEN**

★ ★ ★



Starker Fachkräftemangel, komplexe Abrechnungsfälle, zahlreiche gesetzliche Änderungen: Steuerkanzleien stehen bei der Lohnabrechnung vor großen Herausforderungen. Kann man die Lohnabrechnung wirklich komplett auslagern? Wie können Lohnprofis in der Kanzlei unterstützt werden, sicher und schnell abzurechnen? Egal welchen Weg Sie gehen, Agenda bietet Ihnen die perfekte Lösung. Jetzt mehr erfahren: agenda-steuerberater.de/lohnfrage



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

regieren nach Gutsherrenart scheint ein Modetrend in der Weltpolitik zu werden. „Ein starker Mann wird’s schon richten“ feiert munter Renaissance nicht nur jenseits des Atlantiks. Die Ausschaltung demokratischer Instanzen wird dabei billigend in Kauf genommen und ebnet nebenbei Korruption und Willkür gegen Andersdenkende Tür und Tor. Aus bitterer Erfahrung sollte gerade in Deutschland der demokratische Zusammenhalt stark genug sein, dies zu verhindern. Dazu gehören auch wir Freiberufler, denn Freie Berufe kann es nur in einer freiheitlichen Demokratie geben.



beraterverbandes (DStV). Das Präsidium stand zur Wahl und Präsident Torsten Lüth ist nach seiner ersten vierjährigen erfolgreichen Amtszeit einstimmig wiedergewählt worden. Wir beglückwünschen ihm zur Wiederwahl und wünschen ihm für die gewaltigen Aufgaben weiterhin ein glückliches Händchen.

Save the Date! Unsere diesjährige 78. Mitgliederversammlung findet am 19. September 2025 im wunderschönen Ambiente des „Strandhotels Glücksburg“ statt, dem „Weißen Schloss am

Meer“, mit seiner ganz besonderen Atmosphäre und sehr speziellem Flair.

„Steuerberatung – ein Berufsstand im Wandel“ ist das heutige umfassende Schwerpunktthema in den Verbandsnachrichten.

Der Artikel „Die digitale Transformation meistern“ beschreibt, wie Steuerberaterinnen und Steuerberater durch die Implementierung aktueller digitaler Lösungen ihre Arbeitsabläufe optimieren können. Ein weiterer Artikel befasst sich mit dem praktischen Einsatz eines KI-Assistenten in der Beratungspraxis.

Die „Verantwortungsfrage in der modernen Steuerkanzlei“ ist ebenfalls hochaktuell, ebenso wie Cyberkriminalität nicht aus den Augen verloren werden darf. Anforderungen, Herausforderungen und Schutzmechanismen werden dargestellt.

Barrierefreiheit von Dienstleistungen – Handlungsbedarf für Steuerberater! Was für öffentliche Einrichtungen schon länger vorgeschrieben ist, ist jetzt auch für privatwirtschaftliche Unternehmen Pflicht: Am 28.06.2025 ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft getreten.

In dieser Ausgabe finden Sie auch einen Bericht von der Mitgliederversammlung des Deutschen Steuer-

Ein ganz besonderes Ereignis wird der diesjährige Steuerberatertag werden, denn er wird nach 2007 und 2015 wieder in einem europäischen Nachbarland veranstaltet. Diesmal geht es in die Niederlande nach Den Haag. Das Event wird vom 19. – 21. Oktober 2025 mit interessanten Fachvorträgen und einem attraktiven Begleitprogramm stattfinden.

Frisch zugelassene Kolleginnen und Kollegen profitieren, wie in den Vorjahren, von Vergünstigungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche uns allen, trotz der vielschichtigen und herausfordernden Arbeitsbelastung, einen schönen Sommer und – je nach Planung – gute Erholung im Urlaub.

Ihr

Lars-M. Lanbin

Mitgliederversammlung 2025

- 1 Editorial**
- 4 Mitglieder**
 - 4 Neue Mitglieder
- 4 Schleswig-Holstein**
 - 4 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen
- 16 Schwerpunkt: Steuerberatung – ein Berufsstand im Wandel**
 - 16 Die digitale Transformation meistern: Vom Papierstapel zum automatisierten Workflow
 - 28 Die Verantwortungsfrage in der modernen Steuerkanzlei
 - 34 Einsatz des KI-Assistenten GenIA-L in der Beratungspraxis
 - 41 Cyberresilienz für die steuerberatenden Berufe: Anforderungen, Herausforderungen und Schutzmechanismen
- 44 Was sonst noch interessiert**
 - 44 Bürokratieentlastung durch digitale Rechnungsstellung
 - 48 Mandant in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: Krisenerkennung & Handlungsoptionen
- 52 Steuerrecht**
 - 52 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts
- 54 Marketing**
 - 54 Kanzleimarketing: Worauf kommt es heute bei der Mandantenakquise an?
- 55 Impressum**
- 56 Kuriositäten**

Beilagen

Deutsches Steuerberatungsinstitut



19. September 2025 im „Strandhotel Glücksburg“
in Glücksburg

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung unseres Verbandes laden wir Sie zur Ostseeküste in das „Strandhotel Glücksburg“ ein. Das „Weiße Schloß am Meer“ an der Flensburger Förde, 1872 erbaut, blickt auf eine bewegte, über 150-jährige Geschichte zurück.

Diese verleiht dem Hause eine ganz besondere Atmosphäre und ein spezielles Flair, das die Gäste heutzutage immer noch spüren und erleben können. Nach einer umfangreichen Renovierung vor einigen Jahren wurde dem Hause wieder zu seiner alten Pracht verholfen – ganz wie früher zu Kaisers Zeiten.

Erleben Sie Glücksburg, die nördlichste Stadt Deutschlands an der malerischen Ostseeküste in Schleswig-Holstein. Dieser idyllische Ort liegt eingebettet zwischen der Flensburger Förde, Schleswig und Dänemark.

19. September 2025: „Strandhotel Glücksburg“ –
Save the Date!

NEUE MITGLIEDER

ab 1. April 2025

Marcel Bechtloff	StB	Brunsbek
Lukas Bergmann	StB	Heede
Tim Thorben Ehlers	StB	Kronshagen
Denise Elisabeth Hampfe	StBin	Ahrensburg
Nils Löhndorf	StB	Bordesholm
Micha Michael Schell	StB	Lübeck
Rainer Schleiffarth	StB	Bordesholm

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

50 Jahre DStV – wir haben gefeiert!



Dr. Yvonne Kellersohn, DStV-Präsident Torsten Lüth, Petra Kayser, Lars-M. Lanbin und Boris Kurczinski (v. l.)

50 Jahre DStV – was für ein Jubiläum! Eines, das es gebührend zu feiern galt am 13. Mai 2025 in der St.-Elisabeth-Kirche in Berlin-Mitte. Neben der außergewöhnlich beeindruckenden Loca-

tion führte der DStV seine über 200 Gäste mit diversen Programmhilights durch den Abend. Auch der ein oder andere Appell in Richtung Politik fand seinen Platz.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

„Happy birthday, DStV!“. Politiker, Zeitzeugen und Wegbegleiter gratulieren. Von Bundeskanzler Friedrich Merz über zahlreiche Bundestagsabgeordnete, Vertreter aus Verwaltung und Finanzgerichtsbarkeit, Kolleginnen und Kollegen unserer Mitgliedsverbände bis hin zu Zeitzeugen und vielen weiteren langjährigen Wegbegleitern – sie alle gratulierten dem DStV zum 50. Geburtstag.

Die Glückwünsche sind als Videobotschaft auch auf unserer Jubiläumsseite www.dstv50.de abrufbar.

Der Festakt: inspirierend, scharfsinnig, eloquent. In seiner Jubiläumsansprache schlug DStV-Präsident StB Torsten Lüth einen eindrucksvollen Bogen von der Offenheit und dem Mut der DStV-Gründungsväter vor 50 Jahren hin zu mutigen Worten und Taten, die es auch in der heutigen Zeit wieder mehr denn je braucht. Mit besonderem Blick auf das Steuerrecht sei es vor allem wichtig, dass sich auch die Politik an die Spielregeln hält und – im Sinne einer effektiven Gesetzgebung – den Stimmen der Praxis ihr Gehör schenkt.

Während BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab in seinem anschließenden Grußwort das gemeinsame Wirken von DStV und BStBK auf europäischer Ebene bekräftigte, zog der ehemalige BFH-Präsident Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff folgendes Resümee: „Ein 50-jähriges Jubiläum ist mehr als nur ein runder Geburtstag – es ist ein Beweis für Beständigkeit in Zeiten des Wandels. Es ist ein Gütesiegel für eine Idee, die getragen wurde von Menschen, die nicht nur an ihre eigene Tätigkeit als Steuerberater gedacht haben, sondern die den Einsatz für diesen Berufsstand zu ihrer eigenen Angelegenheit gemacht haben.“ Zwei Zeitzeugenberichte aus dem Publikum sowie die kurzweilige Gesprächsrunde der letzten drei DStV-Präsidenten StB/WP Hans-Christoph Seewald, StB/WP Harald Elster und StB Torsten Lüth eröffneten weitere wertvolle Eindrücke zur DStV-Geschichte.

Auf die nächsten 50 Jahre! Für viele weitere Impressionen, Informationen und spannende Details werfen Sie gerne einen Blick auf unsere Geburtstagswebsite www.dstv50.de. Dort finden Sie auch die komplette Festschrift als PDF-Download.

YK ■

+ + + GEHALTSUMFRAGE 2025/2026 + + +

Aktuelle Gehaltsumfrage erschienen

Unsere aktuelle Gehaltsumfrage ist erschienen. Allen 179 teilnehmenden Kanzleien wurde diese bereits kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie Interesse an den Ergebnissen haben, können Sie diese gerne zu einem Preis in Höhe von 100,00 Euro netto über die Geschäftsstelle beziehen.

Deutscher Steuerberaterkongress 2025 in Dresden



Einige Teilnehmer/-innen aus Schleswig-Holstein und Referenten des Kongresses: Axel Minten, John Henry Mee, Jette Mürkens, Rolf Harrie, Sophie Eichstädt, Mirco Schmale, Thessa Haase und Sophia Fischer (v.l.)

Zum Auftakt des Deutschen Steuerberaterkongresses der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in Dresden begrüßte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab über 1.400 Teilnehmer/-innen aus Berufsstand, Wirtschaft, Politik und Presse.

In seiner Eröffnungsrede forderte Prof. Schwab die neue Bundesregierung auf, Verantwortung zu übernehmen und echte Strukturreformen anzustoßen, damit die deutsche Wirtschaft wieder Fahrt aufnimmt. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag machte er klar: „Gerade jetzt, angesichts der internationalen Herausforderungen und der aktuellen Steuer-schätzung, ist Verantwortung bedeutsamer denn je. Wir haben genug verwaltet.“

Jetzt ist Zeit zu gestalten. Jetzt ist Zeit für Reformen, Pragmatismus und Mut.“ Wie das konkret gelingen

kann, zeigte Schwab mit seinen Forderungen an die Bundesregierung: Sie müsse dringend das Steuerrecht vereinfachen, Bürokratie wirksam abbauen und die Digitalisierung vorantreiben.

An beiden Kongresstagen erwartete die Teilnehmer/-innen ein vielseitiges Fachprogramm zum aktuellen Steuerrecht und berufsrelevanten Themen mit kompetenten Referenten/-innen sowie eine ansprechende Fachausstellung.

YK ■

Herzlichen Glückwunsch zum Bestehen der Steuerfachwirtprüfung 2024/2025!



Urkundenverleihung am 17.03.2025 in Kiel

Am 17.03.2025 fand in Kiel im Restaurant „Mercato“ die Urkundenübergabe an die frisch gebackenen Steuerfachwirte statt. Vielen Dank an die Steuerberaterkammer SH für die gelungene Veranstaltung.

Wir gratulieren allen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern aus unserem 34. Steuerfachwirtkurs ganz herzlich zur bestandenen Prüfung und danken ihnen für ihr Engagement für diese schwierige Prüfung!

Ein Dankeschön geht auch an unser Referenten-Team des BildungsInstituts für die engagierte Arbeit!

Unser nächster Steuerfachwirtkurs beginnt im August 2025 in Neumünster. Es sind noch Plätze frei. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie Interesse an einer Kursteilnahme haben.

Ansprechpartnerin:
Friederike Glaser
E-Mail: f.glaser@stbvsh.de

Agenda:

Guter Service ist unbezahlbar. Deshalb verlangen wir auch nichts dafür.

98 % unserer Kunden bescheinigen uns regelmäßig ihre Zufriedenheit. Das spricht für sich selbst.



Jetzt entdecken:
agenda-steuerberater.de/software

Im Amt bestätigt: DStV-Präsident StB Torsten Lüth



Das neu gewählte Präsidium des DStV und des DStI

Kontinuität an der Spitze des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV): Die Mitgliederversammlung am 06.06.2025 in Düsseldorf wählte Lüth erneut zum Präsidenten. Der 53-Jährige aus Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) tritt damit seine zweite Amtszeit an, nachdem er das Amt erstmals im Jahr 2021 übernommen hatte.

Mit einem zufriedenen Lächeln und sichtlicher Freude nahm Lüth die Glückwünsche der Delegierten entgegen, die mit ihrer Entscheidung das bisherige unermüdliche Engagement und die erfolgreiche Arbeit Lüths würdigten. Die Wahl, die in den Räumen des Steuerberaterverbands Düsseldorf e. V. stattfand, erfolgte einstimmig. Diese Bestätigung unterstreicht das Vertrauen, das die Mitgliedsverbände Lüth bereits in den ersten vier Jahren entgegenbrachten.

Rückhalt und deutliche Worte an die Politik

Torsten Lüth zu seiner Wahl: „Ich bedanke mich sehr herzlich für das Vertrauen, das mir die Dele-

gierten entgegengebracht haben. Wie in den vergangenen Jahren werde ich auch in der neuen Amtsperiode Vollgas für unseren Berufsstand geben. Die Stimme für die kleinen und mittleren Kanzleien muss weiterhin laut sein und Gehör finden.“

Außerdem richtet Lüth noch einen Appell an die Regierenden: „Gerade jetzt müssen wir der Politik ganz genau auf die Finger schauen. Wir befinden uns in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und die Bürokratie frustriert alltäglich immer mehr Steuerberaterinnen und Steuerberater bei gleichzeitig lahmender Digitalisierung der Verwaltung.“

Außerdem gewinnen politische Ränder mehr und mehr an Zustimmung. Das geht uns alle etwas an! Ebenso wie der akute Fachkräftemangel, dem sich der DStV mit der Fachkräfteinitiative engagiert entgegenstemmt. Diese Punkte sind nur einige, die ich in den kommenden vier Jahren im Blick habe, um unseren Verband durchsetzungsstark, klar und stets praxisnah in Deutschland und Europa durch herausforderndes Fahrwasser zu führen.“

Neben Torsten Lüth wählte die Mitgliederversammlung in das DStV-Präsidium: WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Böke, StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V., WP Stefan Dreßler, Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V. (LSWB), StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister, StBV e. V. Köln, StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus, StBV Düsseldorf e. V., WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, StBV Westfalen-Lippe e. V., StB Dipl.-Kfm. Frank Urich, StBV Hessen e. V.



Die Delegierten aus Schleswig-Holstein und Hamburg: Lars-M. Lanbin, Ane Govers, Volker Höpfl (HH), Kristin Schmidt, Andreas Schneier (HH), Claudia Greibke (HH), Thomas Volkmann (HH) und Jan Schulz (v. l.)

DStV

Wechsel an der Spitze der Bezirksstelle Flensburg



Die Mitglieder der Bezirksstelle verabschiedeten Stephan Hübscher.

Zum Ende des letzten Jahres wurde Stephan Hübscher als Vorsitzender der Bezirksstelle Flensburg feierlich verabschiedet. Nachdem er die Bezirksstelle 20 Jahre geleitet hatte, stellte er sich nicht erneut zur Wahl.

Seit 2005 leitete Herr Hübscher die Bezirksstelle und in den Jahren von 2009 bis 2019 war er Vizepräsident des Verbandes. Bis 2023 engagierte er sich zudem in der Studiumsleitung.

Der Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin dankte ihm für sein herausragendes Wirken in der Bezirks-



Katja Carolin Bock, Stephan Hübscher, Lars-M. Lanbin und Jan Keirat (v. l.)

stelle, im Verbandsvorstand und im Präsidium des Verbandes: „Unsere Zusammenarbeit war stets von großem Vertrauen und Deinem unermüdlichen Engagement geprägt. Hierfür gilt Dir unser ganz herzlicher Dank, lieber Stephan.“

Zum neuen Bezirksstellenvorsitzenden wurde Jan Keirat gewählt. Katja Carolin Bock wurde als seine Stellvertreterin im Amt bestätigt.

Der Verband freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Team der Bezirksstelle!

YK ■

Das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung 2025“ – Ergebnisse und Einblicke



Uwe Loof ist Geschäftsführer der PAON GmbH (www.paon.de), die als Kooperationspartner des LSWB bei der Durchführung und Vergabe des Arbeitgebersiegels sowie den weiteren Schritten mit ihrer Expertise fachlich unterstützt.

Insgesamt haben sich im letzten Jahr landesweit 43 Kanzleien für das Arbeitgebersiegel des Verbandes beworben. Nach Auswertung der Umfrageergebnisse durch die PAON GmbH erhielten 38 teilneh-

mende Kanzleien durch den Verband das Qualitätssiegel und dürfen sich seit Januar 2025 stolz „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ nennen. Erfreulicherweise waren darunter zahlreiche Kanzleien, die



Bereits zum 4. Mal suchte der Landesverband Westfalen-Lippe im letzten Jahr exklusiv unter seinen Mitgliedern die Kanzleien und Büros, die als „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein zukunftsorientiertes und attraktives Arbeitsumfeld bieten.

sich bereits in den Vorjahren erfolgreich für eine Auszeichnung beworben haben und damit auch eine Kontinuität in der Weiterentwicklung der Kanzlei in der Arbeitgeberfunktion – auch unter gestiegenen Anforderungen – unter Beweis gestellt haben.

Die Siegelträger sind über alle Kanzleigrößen hinweg vertreten. Die mittelgroßen Kanzleien nehmen mit rund 30 % den größten Anteil aller vertretenen Steuerberatungen ein.

Aus den verschiedenen Regionen des Landesverbandes heraus gab es wieder eine breite Resonanz. Der Bezirk Kiel war mit insgesamt 13 Bewerbungen – wie auch im Vorjahr – am stärksten vertreten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ inzwischen von Kanzleien in allen Regionen des Landesverbandes als fest verankertes Instrument zur



aditum Kohberg · Schwarz · Hafke & Partner mbB

Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft SHBB mbH



Reflexion der eigenen Kanzlei-Entwicklung bzw. der Personalarbeit und für die Positionierung als attraktiver Arbeitgeber von zahlreichen Steuerberatungen kontinuierlich genutzt wird.

Ein Einblick in die teilnehmenden Kanzleien

Beschäftigungsstrukturen

Zu den Personalstrukturen in den teilnehmenden Kanzleien fällt auf, dass die Alterung in den Beschäftigungsstrukturen kontinuierlich ansteigt und in den nächsten Jahren die Bewältigung des anstehenden Generationswechsels in den Beschäftigungsstrukturen eine zentrale Herausforderung für alle Steuerberatungen mit sich bringen wird.

Bereits 10 % der Beschäftigten aus den teilnehmenden Kanzleien sind älter als 60 Jahre, rund 27 % aller Beschäftigten sind bereits älter als 50 Jahre.



Diese Situation erfordert für die Zukunft – gerade mit Blick auf die parallel steigenden Arbeitsvolumen – einen deutlichen Ausbau der Aktivitäten in der Nachwuchsgewinnung als auch in der Erschließung neuer Mitarbeiterpotenziale (z. B. im Bereich der Hochschulabsolventen oder in der Gewinnung von Quereinsteigern), damit sich der schon ohnehin starke Wettbewerb um Fachkräfte nicht noch weiter zuspitzt.

Personalbedarf

Ein kurzer Einblick zur Situation zum Zeitpunkt der Durchführung der Befragung im Rahmen des Arbeitgebersiegels verdeutlicht die immer angespanntere Personalsituation in den Kanzleien:



Zum Befragungszeitpunkt im Oktober 2024 waren in den Kanzleien bereits 800 Stellen zur Nach- bzw. Neubesetzung vakant.

In der Nachfrage in den einzelnen Qualifikationsstufen zeigt sich unverändert ein sehr hoher Bedarf an qualifizierten Fachkräften:



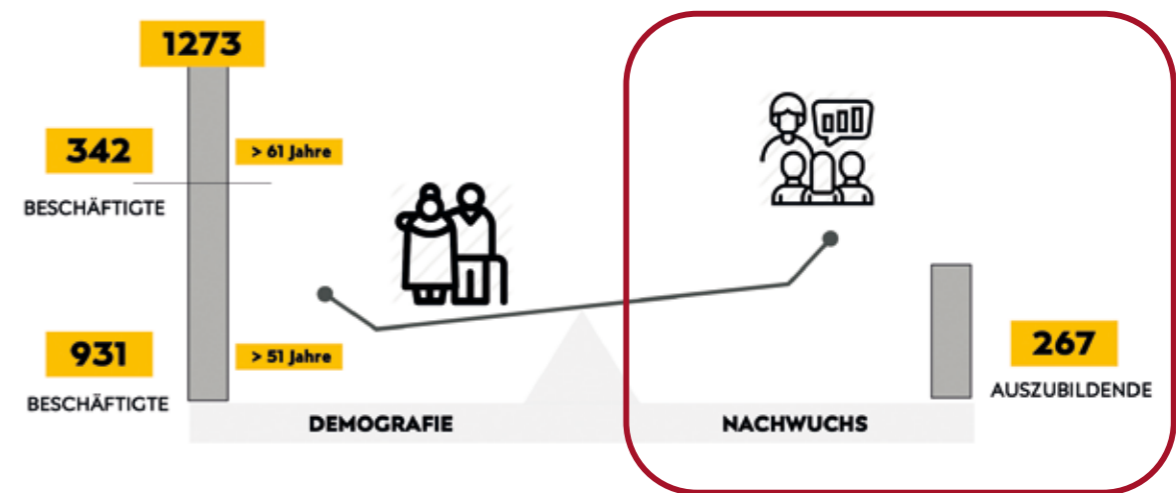
Um diesen Personalbedarf decken zu können, haben die teilnehmenden Kanzleien nicht nur ihre Anstrengungen im Personalmarketing bzw. in der Personalgewinnung konsequent ausgebaut, sondern in vielen Fällen auch die Einführung neuer Instrumente und Methoden in diesen beiden wichtigen Handlungsfeldern vorangebracht. In Anbetracht des weiterhin steigenden Personalbedarfs ist eine konsequente Fortführung dieser Aktivitäten unerlässlich.

Vor allem gilt es in Zukunft noch mehr neue Rekrutierungsformate (wie z. B. Active Sourcing) und auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichtete Suchwege zu nutzen, um neue Mitarbeiterpotenziale für die Branche zu erschließen.

Nachwuchssicherung

Die für die Nachwuchssicherung sehr relevante Ausbildungsquote in den beteiligten Kanzleien bewegt sich mit rd. 9 % nur unverändert auf dem Niveau des Vorjahres. Um den steigenden Personalbedarf der Kanzleien auch in Zukunft gut abdecken zu können, ist es zwingend erforderlich, dieses Ausbildungs-niveau weiter zu steigern und dafür auch noch neue Wege in der Nachwuchsgewinnung gezielt zu erschließen.

STEIGENDER PERSONALBEDARF UNVERKENNBAR



Durch die demografischen Strukturen werden sich in den nächsten Jahren der Personalbedarf und der Wettbewerb weiter erhöhen.



Wirtschaftliche Lage

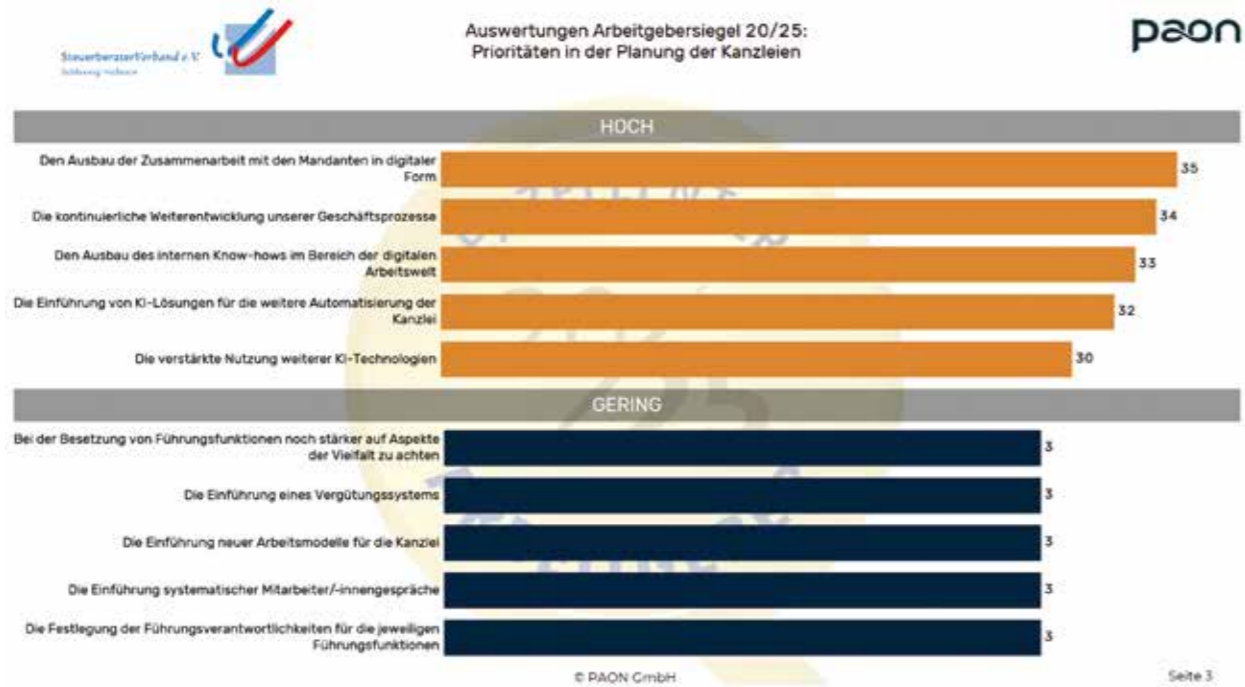
Die Personalaufwendungen nehmen mit durchschnittlich 58 % einen signifikanten Anteil an den Gesamtaufwendungen der Kanzleien ein und bewegen sich damit in etwa sowohl auf dem Niveau der Vorjahre als auch in etwa auf dem der Kanzleien anderer Landesverbände.

Für die Zukunft wird überwiegend in den beteiligten Kanzleien von einem weiteren Anstieg der Personalkosten ausgegangen, was im Hinblick auf den steigenden Fachkräftemangel problematisch ist. Die befragten Kanzleien bewerteten trotz der besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr überwiegend positiv.

Für die nächsten 3 Jahre wird überwiegend ebenfalls eine positive Geschäftsentwicklung erwartet (auch danach gehen die befragten Kanzleien weiterhin von einer eher steigenden Geschäftsentwicklung aus), was den Kanzleien die Möglichkeit in gezielte und wichtige Zukunftsinvestitionen (z. B. zur Mitarbeiterbindung bzw. -entwicklung) ermöglicht.

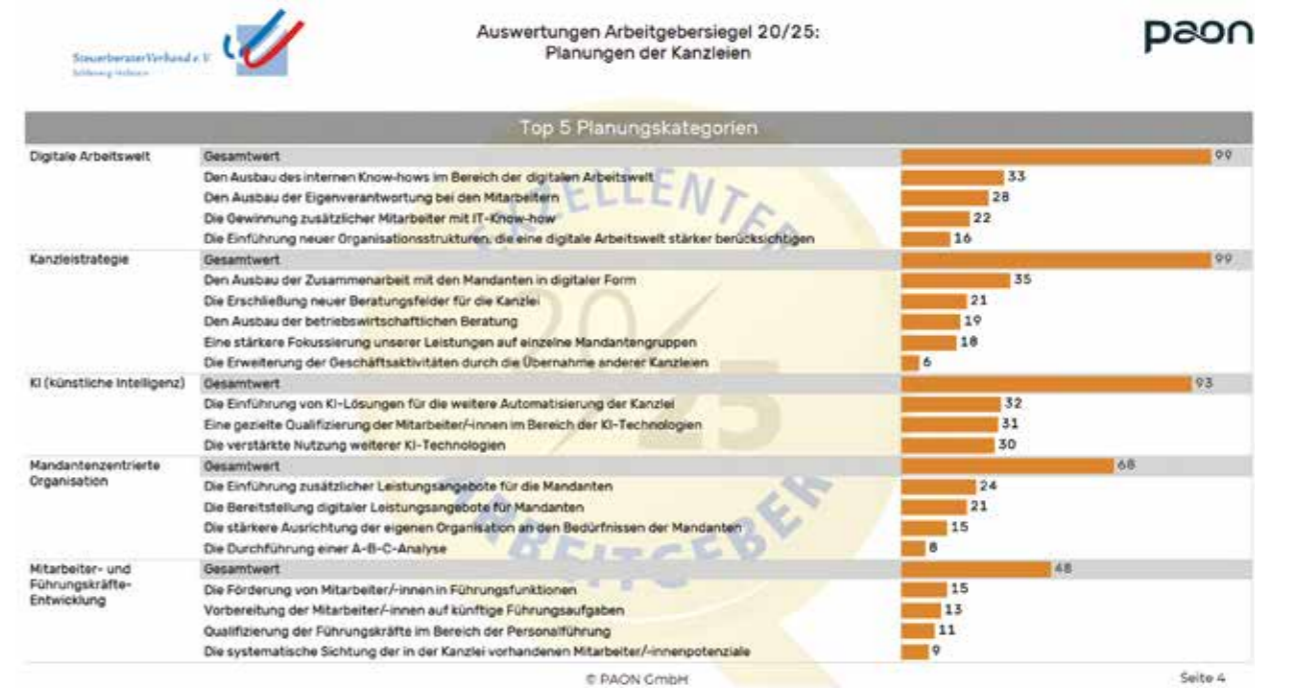
Planungen der Kanzleien

Bei den weiteren Planungen der teilnehmenden Kanzleien fällt auf, dass vor allem die Digitalisierung der Zusammenarbeit mit Mandanten weiterhin die führende Rolle in den geschäftlichen Schwerpunkten der Steuerberatungen hat. Ziel ist dabei auch die Verbesserung der eigenen Wirtschaftlichkeit als Kanzlei.



Zu diesem Zweck wollen viele der teilnehmenden Kanzleien auch ihre Aktivitäten im Bereich der digitalen Arbeitswelt weiterhin ausbauen, vor allem im

Ausbau des internen Know-hows im Bereich der IT-Technologie, aber auch in der Stärkung der Eigenverantwortung bei den Mitarbeiter*innen.



Ausblick

Nach einem ersten Überblick in dieser Ausgabe des Verbandsmagazins geben wir Ihnen in den nächsten Ausgaben weiterführende Einblicke zu den Handlungsbedarfen in einzelnen Schwerpunktthemen des Arbeitbersiegels.

Für Rückfragen oder Interviews:

Telefon: 0511/533 554 60 oder

E-Mail: info@paon.de



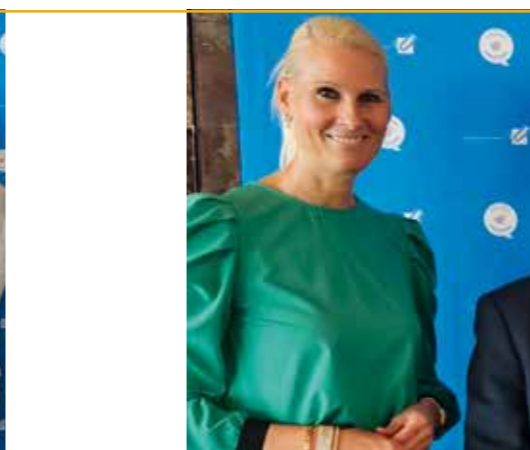
Bleiben Sie gespannt!

Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin mit den Mitarbeiterinnen Aileen Buchhorn und Simone Koroniak (v.l.)

rt Revision

SHBB/LBV-Gruppe

Söhrensens Steuerberatungsgesellschaft mbH



Die digitale Transformation meistern: Vom Papierstapel zum automatisierten Workflow

Aktenberge ade – optimieren Sie Ihre Kanzlei durch Digitalisierung und Automatisierung



UWE STENGERT, WP/STB, DHPG WIESBADEN, VIZEPRÄSIDENT DES STB-VERBANDES HESSEN, FACHLICHER LEITER DER STEURAKADEMIE HESSEN, VORSITZENDER AK BWL BEIM DSTV, GESCHÄFTSFÜHRER DER DHPG STEUTAX GMBH STBG



PETER STADLER, LEITER DATEV NIEDERLASSUNG FRANKFURT, ABTEILUNGSLEITER BERATUNG KAUFM. PROZESSE

Kurzstatement

Unmengen von Papier und manuelle, analoge Prozesse gehören zunehmend der Vergangenheit an. Die Steuerberatungsbranche befindet sich in einer umfassenden digitalen Transformation.¹ Dieser Artikel zeigt, wie Steuerberater und Steuerberaterinnen (StB) durch den Einsatz digitaler Lösungen ihre Prozesseffizienz steigern und den steigenden Anforderungen eines modernen Mandantenstamms sowie den hohen Anforderungen des Gesetzgebers gerecht werden können. Beginnend mit der E-Rechnung, ermöglicht die Digitalisierung eine nahtlose Integration eingehender Rechnungen in die Buchhaltungssysteme.

Zeitintensive manuelle Eingaben werden dadurch in erheblichem Maß reduziert. Durch die Digitalisierung

der Lohn- und Gehaltsabrechnungen wird es StB möglich, den Abrechnungsprozess ihrer Mandantinnen und Mandanten effizienter und fehlerfreier zu gestalten und dabei einen medienbruchfreien Arbeitsablauf zu realisieren. Ein weiterer Kernpunkt ist die papierlose Erstellung der Einkommensteuererklärung, die durch digitale Workflows und vernetzte Datenquellen realisiert wird. Abschließend wird die Automatisierung des gesamten betrieblichen Rechnungswesens vom Mandanten bis zum Finanzamt thematisiert, eine Entwicklung, die nicht nur Zeit spart, sondern auch die Qualität und Genauigkeit der zu übermittelnden Daten erhöht. Der Artikel bietet somit einen schnellen Überblick über bereits vorhandene Möglichkeiten der Digitalisierung und Automatisierung in der Steuerberatungskanzlei.²

¹ Lösung aus fachlicher Sicht vergleiche VN 102 – 3 / 2023, VN 103 – 1 / 2024, VN 104 – 2 / 2024.

² Die in diesem Leitartikel abgedruckten Schaubilder wurden freundlicherweise von der DATEV zur Verfügung gestellt.

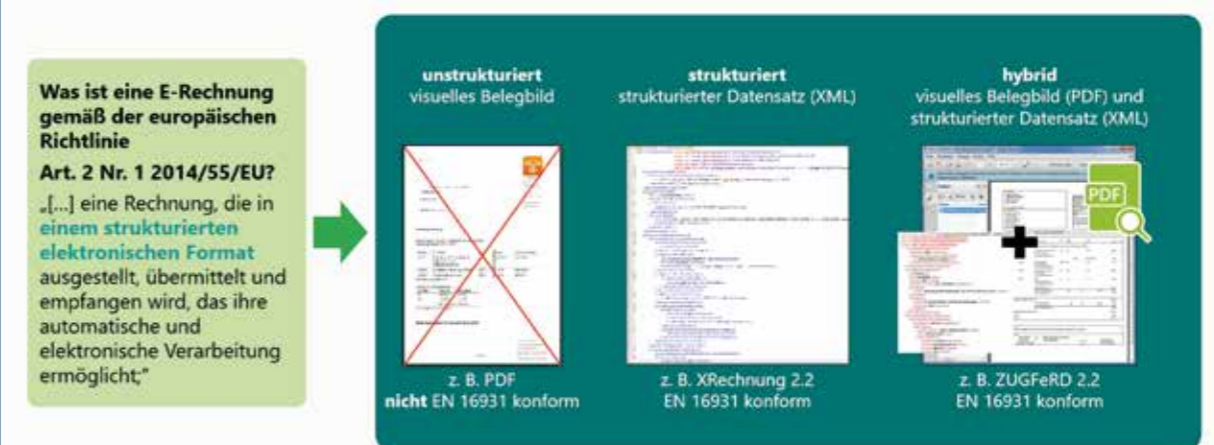
I Chancen durch die E-Rechnung

Worum es geht

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird.

Sie muss die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfüllen und eine automatische elektronische Verarbeitung ermöglichen. Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) wird für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern mit Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes³ zur Pflicht. Formate der E-Rechnung sind z. B. die XRechnung und ZUGFeRD⁴.

E-Rechnung gemäß EN-16931-Formate



Die Pflicht zur Fakturierung als E-Rechnung besteht je nach Umsatz ab 2027 bzw. 2028. Die Veränderung zum 1. Januar 2025 besteht darin, dass ab dem 01.01.2025 eine Annahmeverpflichtung beim Leistungsempfänger besteht, wenn dieser inländischer Unternehmer ist. Die Mindestanforderung ist daher, E-Rechnungen von einem anderen Unternehmer (B2B) als E-Mail empfangen zu können. Daher sollte jeder inländischer Unternehmer über ein E-Mail-Postfach verfügen. Empfehlenswert ist es, eine eigene E-Mail-Adresse für den Empfang der E-Rechnungen einzurichten (z. B. rechnung@musterfirma.de), wenn nicht eine Plattform für den Empfang der Rechnungen genutzt wird. Der Rechnungsersteller kann im Übergangszeitraum noch Papierrechnungen erstellen, auch ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers. Auch die Erstellung einer herkömmlichen PDF-Rechnung ohne Datensatz ist noch möglich, dies allerdings nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers.

Eine elektronische Verarbeitung ist nicht vorgeschrieben. Wichtig ist, dass bei Erhalt einer E-Rechnung nur diese Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wenn also ein Unternehmen als Empfänger eine E-Rechnung ausdrückt, ist der Ausdruck kein Beleg, der zum Vorsteuerabzug berechtigt! Die Archivierung jeder Art von Rechnung muss revisionssicher⁵ erfolgen. Andernfalls sind Probleme spätestens bei einer steuerlichen Außenprüfung zu erwarten, wenn wegen Nichteinhaltung der revisionssicheren Archivierung/Speicherung der E-Rechnung der Vorsteuerabzug verweigert wird. Die Erfüllung der Voraussetzung der revisionssicheren Archivierung wird durch Softwarelösungen für StB umgesetzt. Dazu gehören z. B. ADDISON, AGENDA, DATEV, Easybill, FINOM, Kontist, Lexware, Qonto, Sage 50 Connected, sevDesk oder WISO Mein Büro. In diesem Artikel werden beispielhaft DATEV-Lösungen zum Dokumentenmanagementsystem (DMS), der E-Rechnungsplattform bzw. DATEV Unternehmen online erläutert. ▶

³ BGBl 2024 I Nr. 108 vom 27.03.2024; Hinweis: Dies ist kein Artikel zur rechtlichen Umsetzung, sondern geht auf die Vorteile und Hinweise für die Digitalisierung in der Steuerkanzlei ein.

⁴ Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland

⁵ Die revisionssichere Archivierung gilt schon bisher, vgl. BMF-Schreiben vom 1. Februar 1984 (BStBl I 1984 S. 155) und vom 7. November 1995 (BStBl I 1995 S. 738): aber Papierrechnungen sind kraft des Mediums Papier im Original nicht mehr veränderbar und erfüllen daher diese Voraussetzung.

Umstellungsarbeiten sind nicht zu vermeiden: Die E-Rechnung erfordert eine Anpassung der Rechnungsstellungs- und Rechnungseingangsprozesse, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Betriebswirtschaftlich wichtig ist, dass diese Umstellung einen bedeutenden Schritt – den letzten Baustein – zur Automatisierung und Digitalisierung der Buchhaltung⁶ darstellt. In Zeiten des Mitarbeitermangels⁷ und der Änderung der Beratungsangebote im steuerberatenden Beruf gegenüber den kleinen und mittelständischen Mandanten können diese Erleichterungen ein großer Vorteil für Steuerberatungsunternehmen sein.



Dazu gehört:

- ▶ Aufklärung über gesetzliche Änderungen: Beratung zur Pflicht der Nutzung elektronischer Rechnungen.⁸
- ▶ Unterstützung bei der Software-Umstellung: Empfehlung geeigneter Systeme sowie Klärung der Verantwortlichkeiten.⁹

- ▶ Integration in die Steuerberatung: Automatisierte Bereitstellung von Buchhaltungsdaten durch digitale Schnittstellen.

Automatisierung der Buchhaltung

- ▶ Schnellere Bearbeitung: Rechnungen können direkt in die Buchhaltungssoftware importiert und digital gebucht werden.
- ▶ Verbesserte Liquiditätsplanung: Echtzeitüberblick über Forderungen und Verbindlichkeiten, da durch die Automatisierung die Zahlen schneller bereitgestellt werden können.
- ▶ Einfache Integration mit KI¹⁰ und Automatisierungstools: Unterstützung durch „Machine Learning“ zur Automatisierung der Buchungen.

Umsetzung dargestellt am Beispiel der DATEV-Angebote
DATEV verwendet als E-Rechnungen die Formate XRechnung und ZUGFeRD, die sich als Standard für elektronische Rechnungen im Mittelstand bewährt haben.¹¹

Überblick über die DATEV-Lösungsmöglichkeiten

Die Umsetzung in Steuerkanzleien und bei Mandanten

Anpassung der internen Prozesse

Für StB-Kanzleien bedeutet die E-Rechnung eine Anpassung der internen Abläufe. Die wichtigsten Schritte sind:

- ▶ Softwarelösungen prüfen und einführen: Mindestanforderung ist die revisionssichere Archivierung, zum Beispiel in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit Schnittstellen zur Buchhaltungssoftware.

- ▶ Anpassung der Workflows: Digitalisierung der Rechnungseingangs- und -ausgangsprozesse.

- ▶ Schulung der Mitarbeiter: Kenntnisse über die Verarbeitung, Archivierung und Prüfung elektronischer Rechnungen sind essenziell.

Zusammenarbeit mit Mandanten

StB sollten Mandanten frühzeitig auf die kommenden Pflichten und Vorteile der E-Rechnung vorbereiten.

⁶ Vgl. dazu ausführlich Stengert VN 101 – 2 / 2023.

⁷ Stengert VN 100 – 1 / 2023

⁸ Die Information durch StB an den Mandanten, dass digital empfangene Rechnungen revisionssicher zu archivieren sind, sollten sich StB schriftlich vom Mandanten bestätigen lassen.

⁹ Klärung, wer welche Zuständigkeit hat (prüfen, archivieren etc.). Beispiel: Mandant stellt PDF-Rechnung in DUO ein. Klar definieren, dass der

Mandant die Verantwortung bezüglich der Zulässigkeit einer PDF-Rechnung hat (d. h. Mandant hat nicht aus einer E-RG eine PDF gemacht).

¹⁰ KI = Künstliche Intelligenz bezeichnet die Fähigkeit von Maschinen, Aufgaben zu erledigen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern, wie z. B. Lernen, Probleme lösen oder Wahrnehmung.

¹¹ <https://www.datev.de/web/de/aktuelles/e-rechnung-mit-datev/>

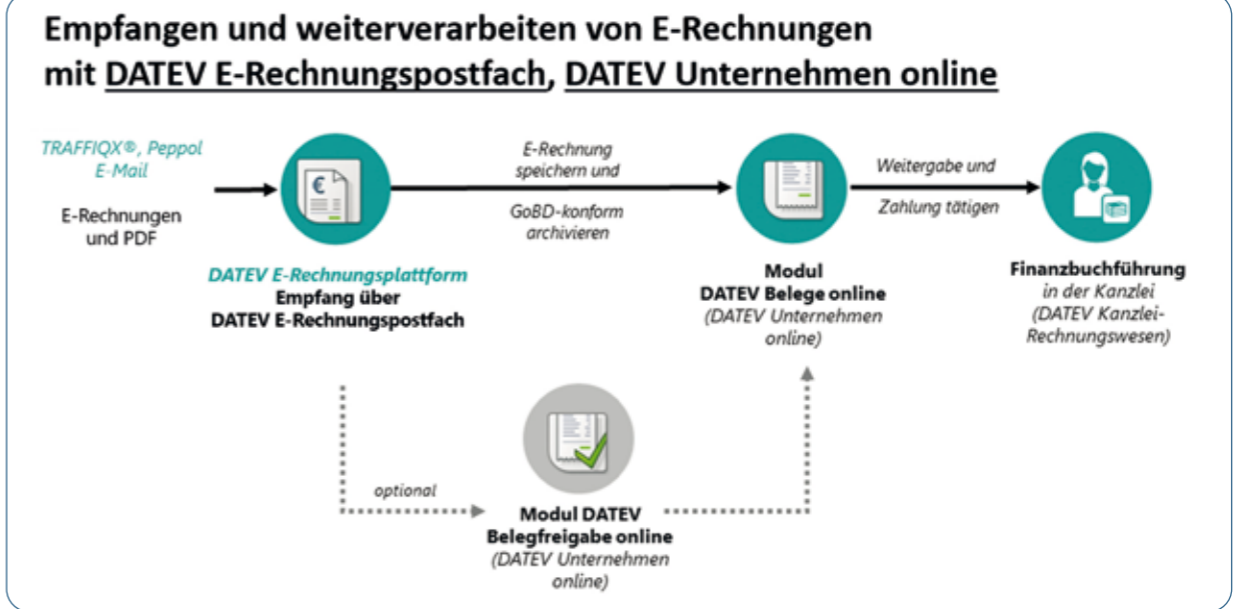
Illustration: Adobe Stock | © SurfupVector

DATEV bietet ein breites Spektrum an Lösungsmöglichkeiten zur E-Rechnung



Die Umsetzung des Empfangs und der Weiterverarbeitung von E-Rechnungen kann mit DATEV Unternehmen online oder mit dem DATEV E-Rechnungs-

postfach erfolgen. Nachfolgendes Schaubild zeigt die Lösung mit dem DATEV E-Rechnungspostfach und DATEV Unternehmen online.¹²



Aus dem Schaubild ergibt sich der Ablauf für Empfang, Prüfung und die Verarbeitung von E-Rechnungen in einem Prozessstrang. Die DATEV E-Rechnungsplattform ist eine webbasierte Anwendung. Die DATEV

E-Rechnungsplattform inklusive E-Rechnungspostfach in Verbindung mit DATEV Unternehmen online hilft, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Dank der Cloud-Lösung besteht jederzeit Zugriff ▶

¹² <https://www.datev.de/web/de/aktuelles/e-rechnung-mit-datev/umsetzung-der-e-rechnung/e-rechnung-erfolgreiche-umsetzung-in-unternehmen/ein->

[gang-von-e-rechnungen-gestalten-im-unternehmen/ingang-e-rechnungen-in-unternehmen/](https://www.datev.de/web/de/aktuelles/e-rechnung-mit-datev/umsetzung-der-e-rechnung/e-rechnung-erfolgreiche-umsetzung-in-unternehmen/ein-gang-von-e-rechnungen-gestalten-im-unternehmen/ingang-e-rechnungen-in-unternehmen/)

von überall auf aktuelle Informationen. Die Zusammenarbeit zwischen Mandanten und StB kann deutlich verbessert werden.

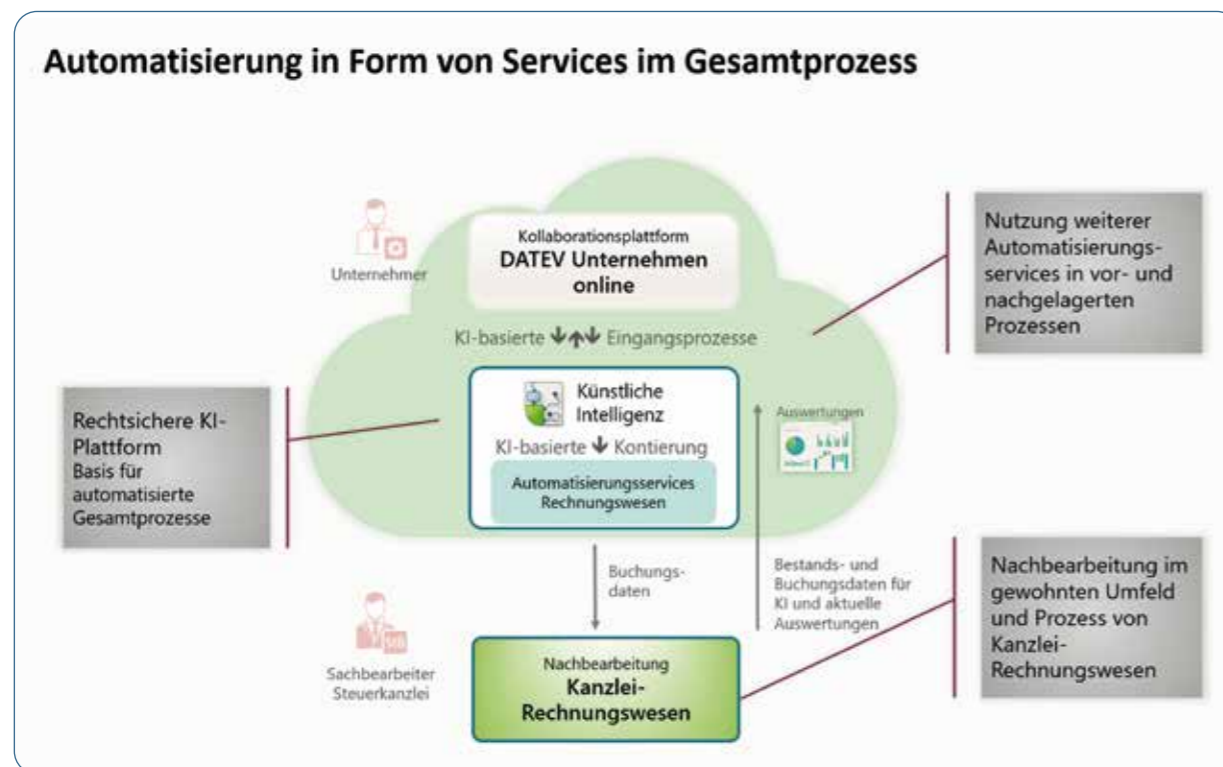
Das System aufzusetzen und mit der Mandantschaft abzustimmen ist erst einmal Aufwand. Die Belohnung folgt schnell in Form der weiteren vollständig digitalen Verarbeitung. Daraus ergeben sich zügig deutliche Zeitersparnisse.

II Automatisierungsservice Rechnungswesen mit Nutzung künstlicher Intelligenz

Der DATEV Automatisierungsservice Rechnungen (ASR) ermöglicht Steuerkanzleien bereits schon jetzt eine KI-gestützte Teilautomatisierung der Buchführung durch Analyse digitaler Belege sowie Erstellung von

Buchungsvorschlägen. Dabei wird kontinuierliches maschinelles Lernen eingesetzt (KI). Bei dem Automatisierungsservice Rechnungen (ASR) erfolgt die Analyse der Belege (inkl. OCR für Papierbelege) durch KI. Auf Basis von Geschäftspartnern und analysierten Sachverhalten erfolgen automatisierte Buchungsvorschläge. Die KI lernt kontinuierlich aus Bestätigungen und Korrekturen durch die Buchhaltungskräfte. Dadurch wird die Qualität der Vorschläge stetig verbessert.¹³

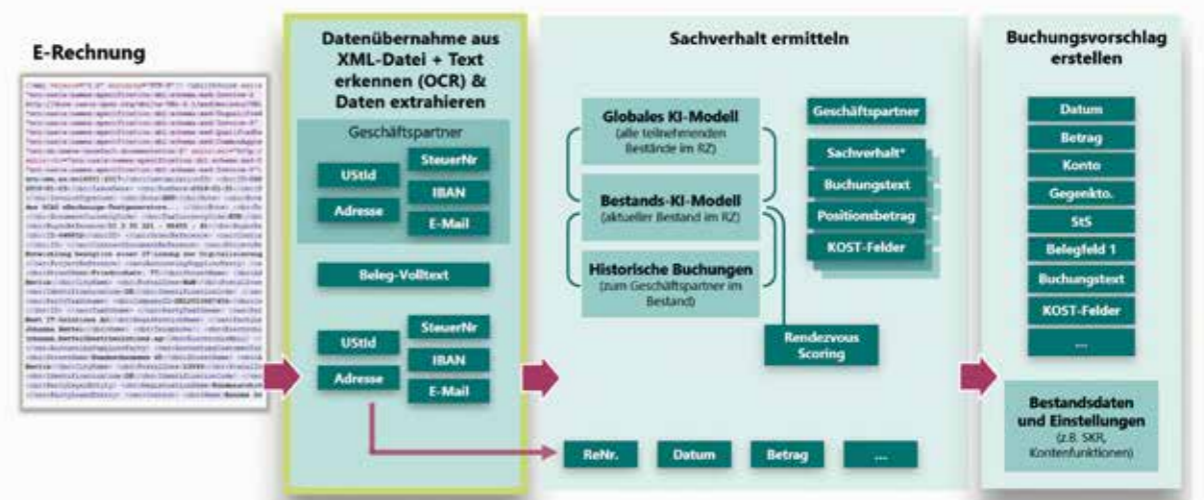
Bisher werden die Rechnungen mit OCR für Papierbelege und PDFs analysiert. Dabei treten Fehler auf, sodass es zu Fehlermeldungen kommt. Diese müssen manuell bearbeitet werden. Bei E-Rechnungen werden nur noch Datensätze gelesen. Das wird in einem überschaubaren Zeitraum zur überwiegend fehlerfreien (automatischen) Buchung der Eingangsrechnungen führen. Im nachfolgenden Schaubild wird die Automatisierung im Gesamtprozess ASR gezeigt:



Wenn eine E-Rechnung vorliegt, sieht das anders aus, da es jetzt auf die Belegerkennung nach OCR nicht mehr ankommt, sondern nur noch auf den Datensatz (vergleiche linke Seite im nachfolgenden Schaubild):

¹³ <https://www.datev.de/web/de/presse/pressemitteilungen/meldungen-2024/datev-bringt-zusaetzliche-ki-unterstuetzung-in-die-buchfuehrung/>

Automatisierungsservice Rechnungen (ASR) - vom Beleg zur Buchung (E-Rechnung)



Eine bildhafte Erkennung (zum Beispiel OCR) durch die Softwaresysteme ist nicht mehr erforderlich, da unmittelbar alle Daten aus dem Datensatz der E-Rechnung (linke Seite) abgeleitet werden können. Dadurch wird das Problem der Fehlererkennung erheblich reduziert.

Die Einführung des ASR erfordert

- ▶ die systematische Vorbereitung der Mandantenbestände,
- ▶ die präzise technische Konfiguration und
- ▶ die proaktive Begleitung der KI-Lernprozesse.

ASR ist nutzbar bei Nutzung des SKR03 oder SKR04. Außerdem muss die Offene-Posten-Buchführung (OPOS) aktiviert sein. Auch der Mandant muss mitspielen und für die Bereitstellung der digitalen Belege geschult werden. Wer das Produkt in seiner Kanzlei neu einführen möchte, sollte die Schulungsangebote der DATEV einschließlich der entsprechenden Informationen für den Mandanten nutzen. Dies dürfte den Einführungsprozess abkürzen.

Kanzleien, die ASR erfolgreich implementieren, berichten bisher, also bei Papier- oder PDF-Belegen, von Zeiteinsparungen bis zu 70 % bei der Buchführung

sowie von einer spürbaren Reduktion der Eingabefehler.¹⁴ Bei E-Rechnungen dürfte sich das noch wesentlich verbessern, da nur Datensätze statt Bilder aus der Papierrechnung Grundlage für die Verarbeitung der Rechnungen sind.

III Komplet digital im Lohnprozess

Ein weiteres, für viele StB wichtiges Geschäftsfeld ist die Personalwirtschaft. Nahezu in jeder Kanzlei werden Unternehmen betreut, für deren Mitarbeitende die monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung durch die StB-Kanzlei durchgeführt wird. Und auch in diesem Teil der Prozesslandschaft hat die Digitalisierung seit Langem Einzug gehalten. Nicht nur auf Kanzlei-seite, sondern auch auf Mandatsseite.

Betrachtet man den nachstehenden Gesamtprozess im Lohn (s. Grafik Seite 22) finden sich in allen Prozessbereichen der Lohn- und Gehaltsabrechnung digitale Unterstützungsmöglichkeiten, welche die Erstellung der monatlichen Abrechnung bestmöglich unterstützen und dabei auf manuelle, analoge Erfassungstätigkeiten verzichten. ▶

¹⁴ <https://www.datev-magazin.de/produkte-services/ich-wuerde-es-wiedermachen-107135>



Beginnend bei der Anlage der Mitarbeitenden des Mandanten mit den erforderlichen abrechnungsrelevanten Stammdaten, über die Monatsdaten (z. B. zu vergütende Stunden, Prämien, Sonderzahlungen etc.) bis hin zur endfertigen Abrechnung, Auszahlung und Gesamtauswertung kann der gesamte Prozess digital organisiert und gelebt werden.

Alle Teilbereiche sind digital zu vernetzen und können in der StB-Kanzlei vollständig medienbruchfrei unter aktiver Einbindung des Mandanten durchgeführt werden.

Z. B. besteht mit DATEV Personal die Möglichkeit, die Personalinformationen (z. B. Lebenslauf, Arbeitsvertrag o. Ä.) in der digitalen Personalakte zu verwalten. Ebenso können die für die Abrechnung erforderlichen Stamm- und Monatsdaten durch den Mandanten mitarbeiterbezogen bereitgestellt, verwaltet und aktualisiert werden. Diese Daten werden dann in die eingesetzte Abrechnungssoftware (DATEV Lohn und Gehalt bzw. DATEV LODAS) als Abrechnungsgrundlage übernommen. So werden fehleranfällige, manuelle Tätigkeiten und risikobehaftete Mails mit vertraulichen Informationen vermieden.

Gerade im Onboarding¹⁵ neuer Mitarbeitender unterstützt die Digitalisierung eine zeitnahe und vollständige

¹⁵ Onboarding ist der Prozess der Integration neuer Mitarbeitenden. Das umfasst alle Maßnahmen, neuen Mitarbeitern zu helfen, sich schnell und effektiv in ihre Rolle und die Unternehmenskultur einzuarbeiten.

Aufnahme aller abrechnungsrelevanten Informationen zum Mitarbeitenden. Und selbst hier können Mitarbeitende direkt in den digitalen Prozess mit eingebunden werden. So können Mandantinnen und Mandanten z. B. durch Nutzung von DATEV Personaldaten neuen Mitarbeitenden einen Online-Personalfragebogen zur Verfügung stellen. Hier tragen neue Mitarbeitende ihre Informationen eigenständig ein. Daraus entstehen dann die Sofortmeldung und die Anlage des Mitarbeitenden in der Abrechnungssoftware. Und das Ganze ohne ein Blatt Papier und ohne unverschlüsselte Mails.

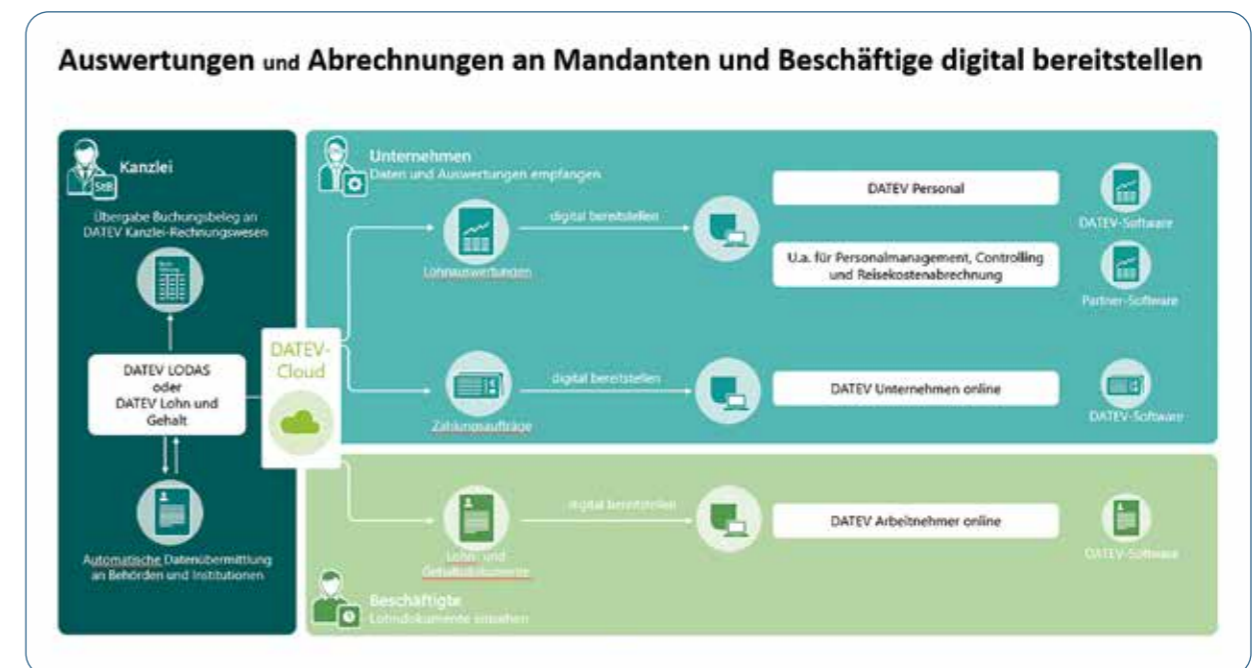
Darüber hinaus bestehen im Vorfeld der Abrechnung über Schnittstellen und sog. Datenservices umfassende Möglichkeiten, abrechnungsrelevante Daten aus Drittsystemen (z. B. Zeiterfassung) in die eingesetzte Abrechnungssoftware zu übernehmen.

Das schafft Zeiteffizienz und Sicherheit, da u. a. Fehler aus manueller Übertragung verhindert werden. Die durch den zielgerichteten Einsatz der vorhandenen IT-Lösungen und Schnittstellen gewonnene Zeit kann zielführend zur weiteren Beratung der Mandanten – auch im Bereich der Lohn- und Gehaltsberatung – eingesetzt werden.

Liegen alle Informationen zur Erstellung der monatlichen Abrechnung vor, werden diese Daten in der eingesetzten Abrechnungssoftware verarbeitet, geprüft und abgeschlossen. Um im geschlossenen digitalen Kreislauf zu bleiben, werden die unterschiedlichsten Adressaten der Abrechnungsinformationen zielgrup-

pengerecht und digital eingebunden. Der Mandant erhält seine Lohnauswertungen und Zahlungsaufträge, die entsprechenden öffentlichen und zu beteiligenden Dritten erhalten ihre Informationen und die Mit-

arbeitenden bekommen die Abrechnung ebenfalls auf digitalem und gesichertem Weg zur Verfügung gestellt. Nachstehende Abbildung zeigt exemplarisch diesen Workflow:



Wie man sieht, besteht die Möglichkeit, den gesamten Lohn- und Gehaltsabrechnungsprozess vollständig digital und teilweise automatisiert abzubilden und abzuwickeln.

IV DATEV Meine Steuern – auch die Einkommensteuer ohne Papier

Betrachtet man den Bereich der Steuerdeklaration rund um die Unternehmens- und Einkommensteuer, wird schnell transparent, dass die Digitalisierung auch hier sehr viele Chancen bietet, manuelle, analoge und papiergebundene Tätigkeiten durch IT-gestützte Abläufe zu ersetzen. Dadurch wird die Prozesseffizienz gesteigert und Synergien, welche die Digitalisierung der Prozesse bietet, werden gehoben.

Während die Übermittlung der erstellten Steuererklärungen via ELSTER-Portal oder fachbezogene Deklarationssoftwarelösung seit Jahren gängige Praxis ist, zeigt sich bei vor- und nachgelagerten Prozessen rund

um die Steuererklärung viel Potenzial, um durch die Digitalisierung weitere Effizienz und Qualität in den Deklarationsbereich zu bekommen.

Machen wir einen Ausflug an den Startpunkt der Steuererklärung, z. B. bei der Einkommensteuer: Vielfach kommen die steuerrelevanten Informationen und Dokumente noch auf klassischem Weg via Papier oder Mail in der StB-Kanzlei an. Dort werden sie manuell gesichtet, sortiert, bewertet, zugeordnet und manuell in der Deklaration verwertet.

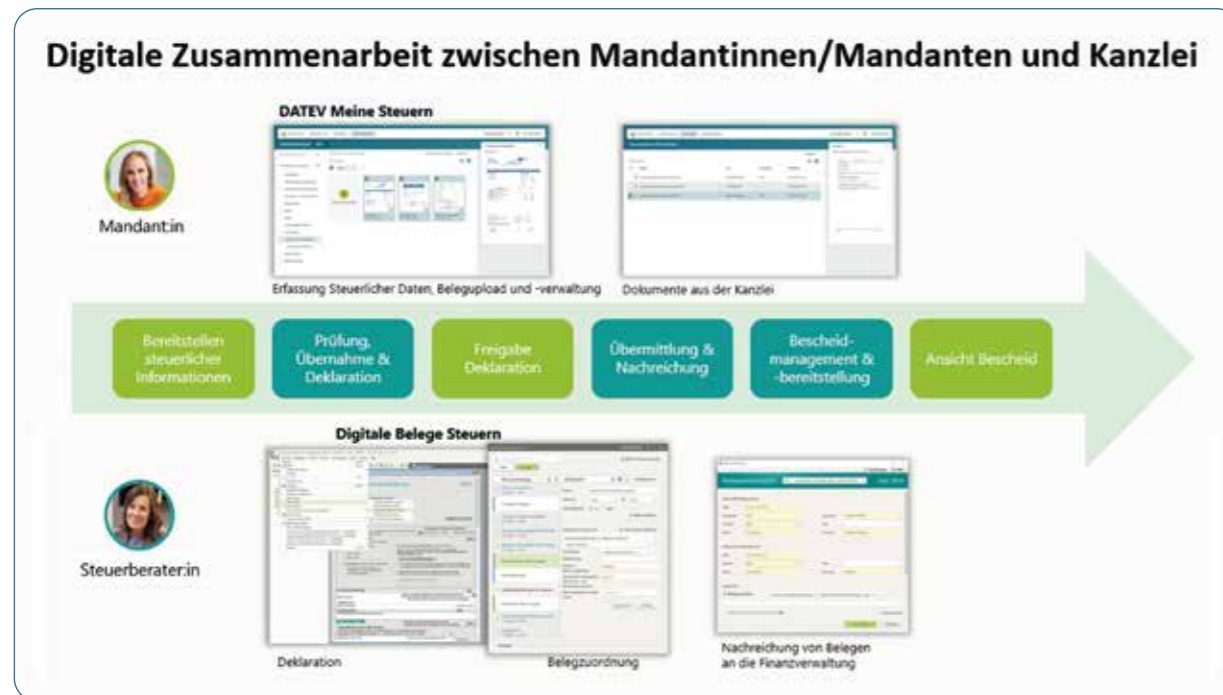
Ja, die Finanzverwaltung fordert i. d. R. nur noch Belege an, wenn Nachfragen zur Erklärung auftreten und weiterführende Nachweise erforderlich sind. Aber wenn, dann über die Belegnachreichung in digitaler Form und nicht auf Papier. Ist der Eingangsprozess der Belege nicht digitalisiert, entsteht zusätzlicher Aufwand, da Belege aufwendig digitalisiert werden müssen.

Der manuelle Aufwand wird durch digitale Prozesse vermieden. Daher ist es von Vorteil, sich mit IT- ▶

gestützten Eingangskanälen zu befassen, die alle an der Steuererklärung Beteiligten gleichermaßen adressiert und unterstützt. Ein Beispiel ist „DATEV Meine Steuern“. DATEV Meine Steuern ist das Bindeglied zwischen Mandantin/Mandant und StB-Kanzlei und ersetzt quasi den physischen Ordner, auf dessen Rückenschild „Einkommensteuer – Unterlagen für StB“ steht. DATEV Meine Steuern ist der digitale Ordner, mit dem Mandantin/Mandant und StB gleichermaßen an den Belegen und Dokumenten für die Steuererklärung arbeiten können. Belege/Dokumente, die der Mandant per Mail erhält (z. B. Versicherungsunterlagen, Dokumente zu Aus-

bildungskosten etc.) können direkt hochgeladen werden. Steuerlich relevante Papierbelege können einfach mit dem Smartphone direkt aus DATEV Meine Steuern heraus fotografiert werden.

Sind die Informationen im digitalen Ordner vorhanden, werden sie kategorisiert (z. B. Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen usw.). Abhängig davon, wie sich Mandantin/Mandant in den arbeitsteiligen Prozess mit dem StB einbringen möchten, wird diese Verschlagwortung oder neudeutsch „Tagging“ durch das Mandat durchgeführt oder durch die StB-Kanzlei.



Über die aktive Einbindung des Mandats in die Vorbereitung der Steuererklärung reduziert sich der Aufwand beim Füllen der Steuerformulare in der Deklarationssoftware auf ein Minimum, da die über DATEV Meine Steuern bereitgestellten und getaggten Dokumente und die relevanten Informationen direkt in den betroffenen Feldern übernommen und zugeordnet werden können. Damit wird nicht nur das Erstellen der Steuererklärung beschleunigt, sondern auch die Recherche bei Rückfragen bis hin zur digitalen Belegnachreichung mit Geschwindigkeit versehen. Ganz zu schweigen von der Erhöhung der Transparenz innerhalb einer Steuer-

erklärung. Gerade im arbeitsteiligen Einsatz innerhalb einer Steuerkanzlei mit Vieraugenprinzip wird auch hier die Effizienz gesteigert, da alle mit der Steuerklärung verbundenen Informationen direkt, kontextbezogen und digital zur Verfügung stehen. Eine zeitraubende manuelle Suche im eingangs erwähnten physischen Aktenordner entfällt.

Ist die Steuererklärung für die Übermittlung abgeschlossen, erfolgt die Übermittlung ebenfalls aus der eingesetzten Deklarationssoftware. Aber nicht nur der Weg aus der Kanzlei in Richtung Finanzverwaltung

ist – inkl. Belegnachreichung und sonstiger Nachricht – vollständig digitalisiert, sondern auch der Rückkanal vom Finanzamt zurück in die StB-Kanzlei. So besteht die Möglichkeit, über die Vollmachtsdatenbank einmalig einen Antrag auf die elektronische Bescheidbekanntgabe zu stellen. Aktuell werden im Bereich der Einkommensteuer – sofern einmalig beantragt – alle Grundlagen-, Folge- und Änderungsbescheide durch die Finanzverwaltung elektronisch bekannt gegeben

und entfalten gemäß des digitalen Verwaltungsakts (DIVA) 3 Tage nach Versand der Benachrichtigung ihre Rechtswirksamkeit. Darüber hinaus kann der digitale Bescheid auch digital abgerufen und weiterverarbeitet werden (DIVA II). Dies führt dazu, dass z. B. im Bereich der Einkommensteuer der Papierbescheid durch sein digitales Pendant gänzlich ersetzt wird. Ein manuelle, nachträgliche Digitalisierung von Steuerbescheiden entfällt. ▶

Microsoft 365:

CLouDBASIERTE MANDANTEN K ommunikation – SCHNELL, SICHER, EFFIZIENT!



Digitaler Dokumentenaustausch und Beratung in der Microsoft 365 Cloud – sicher, flexibel und standortunabhängig.



JETZT UNVERBINDLICH BERATEN LASSEN!

anfrage-it@buerokompetenz.de



Sofern in der eingesetzten Deklarationssoftware zusätzlich noch die Option zur „Übertragung der Bescheidaten vom Finanzamt“ genutzt wird, kann der Steuerbescheid direkt digital mit den in der Deklarationssoftware erfassten Daten abgeglichen werden. So werden Abweichungen zwischen Erklärung und Bescheid schnell und sicher erkannt. Übertragungsfehler durch manuelles Abtippen der Bescheidaten gehören der Geschichte an.

Sind gegen den erlassenen Bescheid Einsprüche zu erheben, können diese ebenfalls u. a. aus der eingesetzten Deklarationssoftware heraus digital an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Und um in die Erstellung eines umfassend und sicher formulierten Einspruchs ebenfalls und vor allem zeitliche Effizienz zu bringen, kann u. a. der DATEV Einspruchsgenerator¹⁶ genutzt werden. Dieser unterstützt basierend auf einer Sachverhaltsbeschreibung mit KI-Mechanismen bei der Formulierung des Einspruchs, der wiederum als Basistext für die digitale Übermittlung an die Finanzverwaltung verwendet werden kann.

Und hier schließt sich der Kreis.

V Fazit

Die Steuerberatungsbranche durchläuft eine bedeutende digitale Transformation, die darauf abzielt, die Effizienz der Prozesse zu steigern und den Anforderungen moderner Mandanten sowie des Gesetzgebers gerecht zu werden. Die Erläuterungen in diesem Artikel beschreiben, wie Steuerberaterinnen und Steuerberater durch die Implementierung aktueller digitaler Lösungen ihre Arbeitsabläufe optimieren können.

Ein zentraler Aspekt ist die Einführung der E-Rechnung, die eine nahtlose Integration in Buchhaltungssysteme ermöglicht und manuelle Eingaben erheblich reduziert. Ab 2025 besteht für inländische Unternehmer die Verpflichtung, E-Rechnungen zu empfangen, und ab 2027/2028 müssen diese auch, bis auf wenige Ausnahmen, durch jeden Unternehmer i. S. d. UStG

¹⁶ DATEV Einspruchsgenerator auf www.datev.de

erstellt werden. Die E-Rechnung muss bereits ab 2025 revisionssicher archiviert werden, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten. Softwarelösungen unterstützen diesen Prozess.

Die Automatisierung der Buchhaltung durch KI-gestützte Systeme ermöglicht eine effiziente Verarbeitung von Belegen. Derzeit werden die Rechnungen durch diese Systeme noch mit OCR-Erkennung analysiert und lernen kontinuierlich aus den Bestätigungen und Korrekturen der Buchhaltungskräfte. Durch Einführung der E-Rechnung mit strukturierten Datensätzen wird sich die Erkennungsgenauigkeit nochmals deutlich und schlagartig verbessern, sodass die Automatisierung der Buchhaltung in die nahe Zukunft gerückt ist.

Auch die Lohn- und Gehaltsabrechnung kann vollständig digitalisiert werden. Die Systeme ermöglichen die Verwaltung von Personalinformationen und die Bereitstellung abrechnungsrelevanter Daten durch Mandanten. Dies reduziert manuelle Tätigkeiten und erhöht die Sicherheit der Datenübertragung.

Im Bereich der Steuerdeklaration bietet die Digitalisierung ebenfalls erhebliche Vorteile. Systeme wie DATEV Meine Steuern ermöglichen eine effiziente und papierlose Verwaltung steuerrelevanter Dokumente. Mandanten können ihre Belege digital hochladen und kategorisieren – der Prozess der Steuererklärung wird für Steuerkanzleien vereinfacht.

Leitsatz für diese positiven Entwicklungen im Berufsstand kann der Satz von Peter Drucker sein:

„Der beste Weg, die Zukunft vorzusagen, ist, sie zu gestalten.“

*Uwe Stengert, WP/StB, dhpg Wiesbaden,
Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen*

*Peter Stadler, Leiter DATEV Niederlassung
Frankfurt*

Ihre Kanzlei ist schon auf der DATEV E-Rechnungsplattform registriert? Ausgezeichnet!

Falls nicht, dann gehen Sie jetzt den nächsten Schritt und registrieren Sie sich auf der DATEV E-Rechnungsplattform und aktivieren Sie Ihr DATEV E-Rechnungspostfach. Die E-Rechnungsplattform bietet Ihnen und Ihren Mandanten bereits heute eine effiziente und standardisierte Lösung für den elektronischen Rechnungsaustausch über die etablierten Netzwerke TRAFFIQX® und Peppol – und gewährleistet damit höchste Rechts- und Datensicherheit.



Sie möchten mehr erfahren? Jetzt informieren unter go.datev.de/e-rechnungsplattform-info



Die Verantwortungsfrage in der modernen Steuerkanzlei

Zwischen Fachkompetenz und Leadership

Als Kanzlei stecken auch Sie wahrscheinlich mitten im Veränderungsmodus: Digitalisierung, Fachkräftemangel, steigende Mandantenanforderungen und ein Generationenwechsel in der Branche fordern alle heraus. In diesem Artikel beleuchten wir die Verantwortungsfrage für ebendiese Herausforderungen unter dem Gesichtspunkt „Führungsrolle“. Zu Beginn schauen wir dazu noch einmal konkreter auf die Ausgangssituation:



Fabian Büser

Digitalisierung & Automatisierung

Automatisierte Buchhaltung, KI-gestützte Steuerklärungen und cloudbasierte Mandantenportale verändern die Art der täglichen Arbeit. Das führt zu einer Verschiebung der Aufgaben:

- ▶ Mit der Zeit fallen mehr und mehr Routineaufgaben z. B. in der Buchhaltung weg.
- ▶ Die strategische Beratung & Begleitung der Mandanten rückt stärker in den Fokus.
- ▶ Die Mandantenkommunikation verändert sich außerdem – digitale Schnittstellen ersetzen teilweise klassische persönliche Beratungsgespräche oder erfordern hybride Konzepte.
- ▶ Neue digitale Kompetenzen innerhalb des Teams und auf der Führungsebene werden notwendig.

Fachkräftemangel und veränderte Erwartungen an Arbeitgeber:innen

- ▶ Steuerfachkräfte sind stark gefragt, der Nachwuchs fehlt und Quereinsteiger:innen binden zu-

sätzliche Einarbeitungskapazitäten, die eigentlich fehlen.

- ▶ Junge Generationen (Gen Z, Millennials) erwarten mehr Flexibilität, flache Hierarchien und fordern die Teamkultur und bestehende Führungsansätze durch mutige „neue“ Selbstverständlichkeiten heraus.
- ▶ Es braucht diplomatisches Geschick im Umgang mit individuellen Erwartungen.

Steigende Mandantenanforderungen & strategische Auswirkungen

- ▶ Auch Mandantenanforderungen haben sich gewandelt. Diese erwarten nicht nur steuerliche Optimierung, sondern zunehmend ganzheitliche Beratungsangebote zu Unternehmensentwicklung, Nachfolge oder Finanzierung.

- ▶ Die Kommunikation hat sich verändert: Schnelle Erreichbarkeit, digitale Tools und individuelle Lösungen sind gefragt und sollten nicht ignoriert werden.
- ▶ Standardleistungen werden zunehmend automatisiert und skalierbar, daher braucht es neue Beratungsangebote für eine langfristige Differenzierung im Markt mit fundierten Argumenten für die eigene Wertschöpfung, die auch disruptiven Angeboten standhält.

Generationenwechsel

- ▶ Viele Kanzlei-Inhaber:innen stehen vor der Übergabe an die nächste Generation.
- ▶ Attraktiv sind sie dabei jedoch erst dann, wenn sie ihre Hausaufgaben in den vorangegangenen Themen gemacht haben.

- ▶ Der Führungsnachwuchs misst seine Verantwortungsbereitschaft an der Modernität der Arbeitskultur und dem Fortschritt bei der Umsetzung digitaler Prozesse, um Zukunftsfähigkeit sicherzustellen.

gen? Reden wir dann nicht zwangsläufig über den bekannten „Spagat“ zwischen Leadership und Facharbeit? Welche Rolle spielt Fachkompetenz in der modernen Führung überhaupt noch?

Rollen in der Kanzleiverantwortung

Unser Rollenmodell der Kanzleiverantwortung (siehe Grafik unten) zeigt, dass Kanzleien dabei vier essenzielle Verantwortungsbereiche in Balance halten sollten, um stabil durch den Wandel zu führen.

I Kanzleimanagement: Effizienz und Struktur im Kanzleibetrieb

Zunächst geht es um die betriebswirtschaftliche Steuerung und Optimierung des Kanzleibetriebs:

- ▶ Ressourcen- und Kapazitätsplanung
- ▶ Effizienzsteigerung von Aufgaben und Arbeitsplätzen ▶

Wo früher tiefgehendes Fachwissen ausreichte, braucht es heute auch strategische Steuerungskompetenz und zwischenmenschliche Leadership-Fähigkeiten. Doch wie lassen sich diese Anforderungen in Einklang bringen?



Rollen in der Kanzleiverantwortung

- ▶ Prozessoptimierung und Digitalisierung
- ▶ Qualitätsmanagement und Compliance

Besonders im Kontext der Digitalisierung müssen Kanzleien heute stärker auf Automatisierung und effiziente Workflows setzen. Doch hier liegt oft das Problem: Die Akzeptanz neuer digitaler Lösungen ist nicht selbstverständlich – ein Hinweis darauf, dass wir die vier Bereiche nicht losgelöst voneinander betrachten können, denn der Faktor Mensch schwingt immer mit!

Wie hängt das mit den anderen Bereichen zusammen? Digitalisierung bedeutet Veränderung – und die stößt nicht überall auf Begeisterung. Viele Kanzleien kämpfen mit Widerständen aus der Belegschaft oder mit einer Überforderung durch die Vielzahl neuer Softwarelösungen. Hier braucht es Führungskräfte, die den Wandel aktiv begleiten, Mitarbeitende einbinden und die Vorteile neuer Technologien verständlich machen.

II Leitung Steuer- & Prüfungswesen: Fachliche Exzellenz als Basis

Trotz aller technologischen Innovationen bleibt das Herzstück einer Steuerkanzlei die fachliche Kompetenz. Diese Rolle trägt die Verantwortung für:

- ▶ Sicherstellung der Beratungsqualität und einer fachgerechten Wertschöpfung
- ▶ Lösung komplexer steuerrechtlicher Fragestellungen
- ▶ Übergeordnete Verantwortung für die Wertschöpfung im operativen Tagesgeschäft

Herausforderung

Der Fachkräftemangel macht es schwer, qualifizierte Mitarbeitende zu finden und zu halten. Zudem stellt sich die Frage: Wie lange kann und will man als Führungskraft noch tief in der Facharbeit bleiben? Wer dauerhaft operativ eingebunden ist, hat kaum Kapazitäten für strategische Weiterentwicklung.

Lösung

Hier helfen klare Rollendefinitionen und eine gezielte Delegation von Aufgaben. Fachliche Exzellenz sollte nicht an Einzelpersonen hängen, sondern durch strukturierte Wissensweitergabe und Nachwuchsförderung gesichert werden. Die Führungskraft (Leitung Steuer- & Prüfungswesen) trägt die strategische Verantwortung für die Beratungsqualität, setzt fachliche Standards, entwickelt Prozesse weiter und steht für komplexe Mandate als Ansprechpartner zur Verfügung. Senior- und Fachkräfte übernehmen die operative Mandatsarbeit innerhalb definierter Standards und werden durch Schulungen sowie Wissensweitergabe gefördert. Spezialisierte Fachkräfte und Nachwuchstalente vertiefen ihr Expert:innenwissen, entlasten die Führungsebene durch Fachverantwortung und werden durch Mentoring schrittweise an Führungsaufgaben herangeführt.

III Fachliche Leitung Steuerberatung: Wissen als Schlüssel für Erfolg

Die dritte Rolle kombiniert tiefgehendes Fachwissen mit einer Personalentwicklungsverantwortung. Aufgaben sind unter anderem:

- ▶ Vorbildfunktion in fachlichen Themen
- ▶ Sparringspartner:innen für das Team
- ▶ Situative Entscheidungsinstanz für komplexe Fragestellungen
- ▶ Fachliche Personalentwicklung
- ▶ Förderung einer modernen Lernkultur

Gerade der Generationenwechsel stellt hier viele Kanzleien vor Herausforderungen. Die jungen Talente der Generation Y und Z haben andere Erwartungen an ihren Arbeitsplatz als die erfahrenen Fachkräfte. Während ältere Steuerberater:innen oft Wert auf Hierarchien, Stabilität und klassische Arbeitsweisen legen, wünschen sich jüngere Mitarbeitende mehr Flexibilität, Eigenverantwortung und eine moderne Führungskultur.

Herausforderung

Über die unterschiedlichen Wertvorstellungen fällt es oft schwer, gute Beziehungen aufzubauen, die jedoch die Basis für eine von Vertrauen geprägte Lern- und Entwicklungskultur in der Kanzlei legen. Fehlt diese Beziehung, fehlt damit auch ein kollektives Verantwortungsgefühl beim Wissensaufbau.

Der Wissenstransfer zwischen den Generationen ist dabei ein sehr wichtiger Aspekt: Während die einen ihr Erfahrungswissen aus mehrjähriger Berufspraxis teilen können, bringen die anderen oft das nötige Anwendungswissen und eine natürliche Offenheit im Umgang mit digitalen Neuerungen mit.

Lösung

Kanzleien sollten eine Kultur des kontinuierlichen Lernens etablieren. Regelmäßige interne Schulungen z. B. zum Thema Feedback oder wertschätzende Kommunikation und moderierte Workshops zur Festigung gemeinsamer Wertvorstellungen und der allgemeinen

Zusammenarbeit, Mentoring-Programme und digitale Wissensdatenbanken helfen dabei, Know-how nachhaltig weiterzugeben und generationsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.

IV Leitung Strategie & Transformation: Zukunft aktiv gestalten

Neben der fachlichen Arbeit braucht es natürlich auch strategische Impulse, um die Kanzlei langfristig erfolgreich aufzustellen. Diese Rolle umfasst:

- ▶ Entwicklung einer klaren Vision
- ▶ Motivation und Kommunikation im Team
- ▶ Veränderungsmanagement und Innovation
- ▶ Gestaltung der Unternehmenskultur

CIRCULA • PARTNER

Circula

Das Partnerprogramm für jede digitale Steuerkanzlei

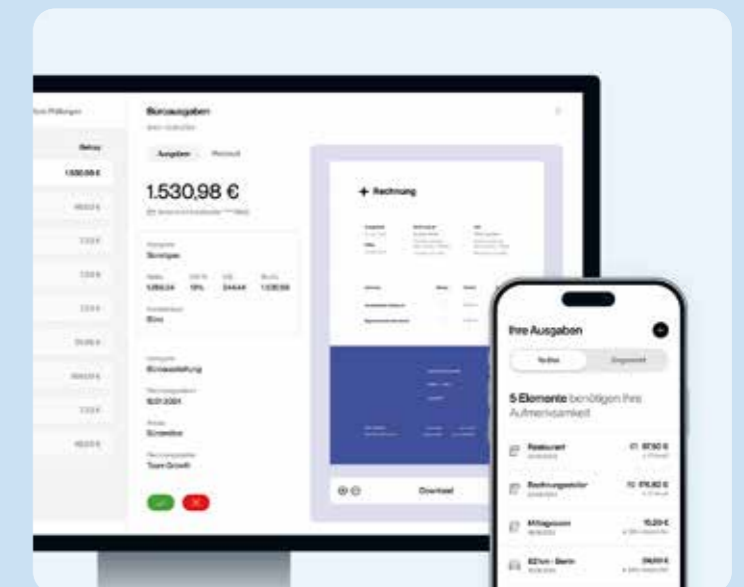


Als Circula-Partner erhalten Sie dauerhaft 20 kostenlose Lizenzen für unser digitales Reise- und Ausgabenmanagement-Tool.

Jetzt Partner werden:



steuerberater@circula.com
www.circula.com/steuerberater



Herausforderung

Viele Steuerkanzleien sind stark im operativen Tagesgeschäft gefangen und finden kaum Zeit für strategische Weiterentwicklung. Doch ohne eine klare Zukunftsvision und eine gezielte Anpassung an Marktveränderungen riskieren Kanzleien, den Anschluss zu verlieren.



Führung bedeutet heute also mehr als reine Steuerexpertise – sie erfordert die Fähigkeit, Menschen für Veränderung zu begeistern, Strukturen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und eine Kanzleikultur zu schaffen, die Zusammenarbeit, Lernbereitschaft und Verantwortung stärkt. Wer es schafft, diese Dimensionen in Einklang zu bringen, wird

Lösung

Führungskräfte müssen sich bewusst Zeit für Strategiearbeit nehmen. Regelmäßige Strategie-Workshops, externe Impulse durch Netzwerke und gezielte Weiterbildungen in Leadership und Innovationsmanagement sind essenziell. Visionäre Arbeit muss dabei nicht allein zur obersten Chefsache erklärt werden. Ganz im Gegenteil: Wer neue Impulse aus dem eigenen Netzwerk offen teilt und sich häufig Resonanz im eigenen Team holt, wird a) noch weitere Impulse aus dem Team erhalten und b) andere mit der Neugierde für Zukunftsideen begeistern.

seine Kanzlei langfristig erfolgreich durch den Wandel führen.

Fabian Büser

*Müller + Partner
Unternehmensberatung
E-Mail: info@muellerundpartner.de
Internet: www.muellerundpartner.de*

Quelle: cyan, Ausgabe 1/2025

Fazit: Führung bedeutet Balance und strategische Gestaltung

Die moderne Steuerkanzlei steht vor tiefgreifenden Veränderungen: Digitalisierung, Fachkräftemangel, steigende Mandantenanforderungen und ein Generationenwechsel erfordern eine neue Art der Führung. Es reicht nicht mehr aus, sich ausschließlich auf fachliche Exzellenz zu stützen – vielmehr müssen strategische Weitsicht, Leadership-Kompetenzen und eine moderne Unternehmenskultur gleichwertig berücksichtigt werden.

Die Balance zwischen operativer Facharbeit und strategischer Führung ist dabei der Schlüssel zur Zukunftsfähigkeit. Klare Rollenverteilungen, gezielte Delegation und ein systematischer Wissenstransfer ermöglichen es, Fachkräfte optimal einzubinden, ohne dass Führungskräfte in Detailarbeit versinken. Gleichzeitig müssen Kanzleien den Wandel aktiv gestalten, um Innovationen voranzutreiben, digitale Prozesse zu implementieren und eine attraktive Arbeitskultur für die nächste Generation zu schaffen.

Über den Autor

Fabian Büser ist Partner bei der Unternehmensberatung Müller + Partner. Seit über zehn Jahren beschäftigt er sich intensiv mit den Themen Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung.

Ursprünglich in der Qualifizierung von IT-Fachkräften gestartet, führte ihn sein Weg in die Personalentwicklung eines Handelsunternehmens, wo er als interner Coach zunächst Verkäufer:innen ausbildete und später verschiedene Projekte in der Organisationsentwicklung begleitete.

Mit seiner Expertise als systemischer Coach und Change-Berater begleitet er heute Unternehmen in Veränderungsprozessen, fördert die Entwicklung individueller Stärken und Kompetenzen und sorgt dafür, dass Teams und Organisationen zukunftsweisend aufgestellt sind.

Illustration: Adobe Stock | © Alwie99d

Vier Take-aways, mit denen Sie heute noch starten können:

1

Rollen & Verantwortlichkeiten klar definieren

Überprüfen Sie, welche Aufgaben in Ihrer Kanzlei an wen delegiert sind. Wo gibt es Engpässe? Wo wird Führung zu sehr mit Facharbeit vermischt? Setzen Sie den ersten Schritt, indem Sie eine klare Aufgabenverteilung und Rollenklarheit schaffen. Braucht es vielleicht eine neue Rolle oder Person, die sich losgelöst von fachlichen Themen um gewisse Anliegen kümmert? → Vielleicht fällt es Ihnen schwer, hier einen Deckungsbeitrag für solche Personalkosten anzusetzen, aber lassen Sie sich von uns gesagt sein:

Die Faktorwirkung von gutem Leadership im Team bringt mit Sicherheit einen ROI!

2

Mitarbeitende aktiv in den Wandel einbinden

Veränderungen funktionieren nur mit den Menschen, nicht gegen sie. Starten Sie heute noch ein offenes Gespräch im Team: Welche digitalen Tools bereiten Schwierigkeiten? Welche Prozesse könnten effizienter laufen? Welche Wünsche gibt es für die Zusammenarbeit? → Zu viel auf einmal? Dann überlegen Sie sich heute, wie Sie diese Fragen strukturiert evaluieren können.

3

Zeit für Strategiearbeit bewusst einplanen

Blockieren Sie sich in den nächsten 14 Tagen mindestens eine Stunde pro Woche, um sich aktiv mit strategischen Themen auseinanderzusetzen. Notieren Sie sich die größten Herausforderungen in der Kanzlei und skizzieren Sie erste Lösungsansätze.

4

Wissensaustausch & moderne Lernkultur fördern

Initiieren Sie eine regelmäßige „Lunch & Learn“-Session oder ein Mentoring-Format: Einmal pro Monat teilen Teammitglieder Best Practices, Steuertrends oder digitale Tools in kurzen Impulsvorträgen. Das stärkt den Wissenstransfer und die generationsübergreifende Zusammenarbeit. Und wenn Sie mal einen externen Impuls wünschen, sprechen Sie uns gerne zu unseren digitalen „Lernhäppchen“ an.

Kleine Schritte heute schaffen die Basis für eine zukunftsfähige Steuerkanzlei morgen!

Einsatz des KI-Assistenten GenIA-L in der Beratungspraxis

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der Steuerberatungspraxis gehört zu den aktuellen Themen des Berufsstandes. Auf Grundlage des KI-Assistenten GenIA-L by Stollfuß wird aus Sicht eines Praktikers aufgezeigt, welche Unterschiede sich im Suchverhalten einer Fachdatenbank mit und ohne KI-Assistent und welche weiteren Vorteile sich aus der Nutzung einer Fachdatenbank mit KI-Assistent in der täglichen Praxis ergeben. Der Beitrag beruht auf der Online-Infoveranstaltung des Autors für den Steuerberaterverband Düsseldorf am 03.12.2024.



Nico Schley

natürlicher Sprache beantwortet. KI unterstützt auch bei der Erstellung von Checklisten, Mustereinsprüchen, Mandantenbriefen, Zusammenfassung von Inhalten usw.

- ▶ GenIA-L ist spezialisiert auf Steuerrecht: Im Gegensatz zu generellen KI-Modellen (wie z. B. ChatGPT) ist GenIA-L konsequent auf steuerrechtliche Fragen und Probleme ausgerichtet.
- ▶ GenIA-L macht seine Ergebnisse nachvollziehbar,

verlinkt bei Quellen auf die exakten Textstellen und gibt diese direkt zitierbar an.

- ▶ GenIA-L ermöglicht eine Zeitersparnis bei der Recherche, der Prüfung von steuerrechtlichen Fragestellungen und der Kommunikation mit den Finanzbehörden/Mandanten.

2. Prompting-Regeln und Tipps für die effiziente Nutzung einer Steuer-KI

Um die bestmöglichen Ergebnisse mit einer Steuer-KI zu erzielen, ist ein präzises Prompting entscheidend. Klare Anweisungen, treffende Fachbegriffe und eine genaue Zielgruppendefinition verbessern die Qualität der Antworten erheblich. Dabei müssen Sie die KI nicht siezen – sie versteht jede Formulierung. Dennoch gilt: Je präziser und damit in der Regel freundlicher Sie Ihre Eingaben gestalten, desto besser und zielgerichteter werden die Ergebnisse.

Wie Prompts optimal formuliert werden können sowie Prompting-Regeln finden Sie u. a. auf dieser Internetseite: <https://www.stollfuss.de/genial-tipps-stbv>.

I Einführung in GenIA-L

1. Was ist GenIA-L by Stollfuß?

GenIA-L by Stollfuß ist ein KI-Assistent, der speziell für steuerberatende Berufe entwickelt wurde. Eingebettet in die Fachdatenbank Stollfuß Steuerrecht Premium bietet GenIA-L eine weitreichende Unterstützung bei der Bearbeitung komplexer Aufgaben in der Steuerberaterpraxis. Die Unterschiede von GenIA-L by Stollfuß zu einer klassischen Recherche in einer Fachdatenbank sind insbesondere:

- ▶ Die KI ist darauf trainiert, natürliche Sprache („Prompts“) zu verstehen.
- ▶ Anstelle von klassischen Trefferlisten, die zu erstellten Texten führen, wird neu generierter Text ausgegeben.
- ▶ Die Einsatzgebiete sind viel umfangreicher: Es werden nicht nur Fragen bei einer Recherche in

II Unterstützung im Beratungsalltag

1. Recherche 2.0

Gerne „überrascht“ der Mandant seinen Berater mit einer speziellen Frage, die über das übliche Fachwissen hinausgeht. Bislang hätte man sich aufwendig durch eine lange Trefferliste arbeiten müssen, um sich die Antwort auf die Frage selbst zu erarbeiten. Wertvolle Zeit, die verloren geht. GenIA-L nimmt diese Arbeit in Sekundenschnelle ab und erstellt eine Antwort, die es Ihnen ermöglicht, direkt eine erste Einschätzung zu geben.

Beispiele

- ▶ Wie viel kann ich steuerfrei erben? Gibt es eine Grenze in Euro?
- ▶ Wie lange muss ich eine Immobilie behalten, bevor ich sie steuerfrei verkaufen kann?
- ▶ Was sind die Merkmale einer Personengesellschaft?
- ▶ Was ist ein Joint Venture i. S. d. Mindeststeuergesetzes?
- ▶ Wie wird der sogenannte fliegende Zueginn steuerlich behandelt?
- ▶ Rechne mir aus, welchen geldwerten Vorteil ein Arbeitnehmer mit einem Fahrzeug mit Bruttolistenpreis 70.000 € hat.
- ▶ Gibt es eine andere Möglichkeit zur Berechnung des geldwerten Vorteils?

2. Erstellung eines Mustereinspruchs

Statt lange an der richtigen Formulierung zu feilen, können durch den KI-Assistenten Mustereinsprüche erstellt werden. Es ist immer einfacher, eine Vorlage zu optimieren, als ein leeres Dokument mit Inhalt zu füllen.

Beispiele

- ▶ Erstelle einen Mustereinspruch zur Grundsteuer für das Land Nordrhein-Westfalen.
- ▶ Formuliere einen Mustereinspruch auf Grundlage des beim BFH anhängigen Verfahrens vom 21.10.2024, III R 12/24, Vorinstanz: FG Nürnberg, Urteil vom 9. Januar 2023, 3 K 782/22.

3. Erstellung einer Checkliste

Zur Vorbereitung auf ein Mandantengespräch/eine anstehende Prüfung kann der KI-Assistent beauftragt werden.

Beispiele

- ▶ Erstelle eine Checkliste zum Unternehmenskauf.
- ▶ Erstelle eine detaillierte Checkliste zur Vorbereitung auf eine steuerliche Außenprüfung.
- ▶ Wie kann es zu einer Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft kommen? Welche Rechtsfolgen sind damit verbunden? Bitte auflisten!

An dieser Stelle sei auf eine weitere Möglichkeit der Optimierung hingewiesen. Mithilfe einer Chatfunktion können Sie mit dem KI-Assistenten interagieren. Bei der Überarbeitung seiner Beantwortung berücksichtigt er dabei die vorherigen Anfragen (Prompts). Ist z. B. die Checkliste zum Unternehmenskauf nicht detailliert genug, kann eine Verfeinerung im Chat durch „Bitte detaillierter darstellen“ erfolgen.

4. Erstellung eines Textbausteins für einen Mandantenbrief

Ist ein Mandant von einem aktuellen BFH-Urteil betroffen und soll er schnellstmöglich zu den wesent-

lichen Punkten des Urteils in einer für den Mandanten verständlichen Sprache informiert werden, kann der Text über die KI erstellt werden.

Beispiel

- ▶ Fasse das BFH-Urteil vom 10. Oktober 2024, IV R 10/22 inhaltlich zusammen. Formuliere anschließend eine E-Mail an einen Mandanten.

5. Vorbereitung auf ein finanzgerichtliches Verfahren

Die Klage vor dem Finanzgericht zählt für die meisten Berater nicht zur täglichen Praxis. Wo finde ich die wesentlichen Informationen in der FGO? Wie gehe ich vor? Auch hier unterstützt der KI-Assistent.

Beispiel

- ▶ Was muss beachtet werden, um eine Klage vor dem Finanzgericht einreichen zu können?

III Beispiele aus der Beratungspraxis

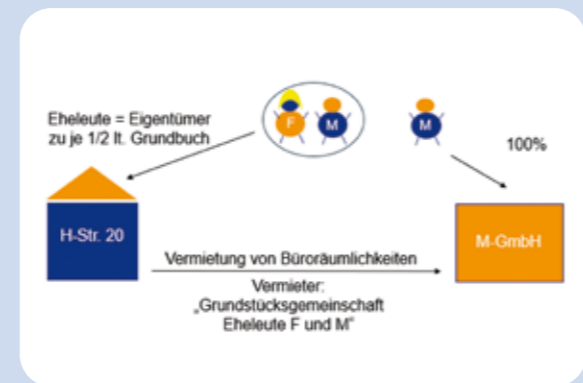
Anhand konkreter Beratungssituationen soll im Folgenden aufgezeigt werden, wie GenIA-L by Stollfuß bei der Lösung der Fragestellung helfen kann. Gerade in der ersten Beratungssituation zeigt sich der enorme Vorteil gegenüber einer klassischen Suchanfrage in einer Fachdatenbank.

1. Beratungssituation I: Betriebsaufspaltung

Fragestellung: Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, wenn Ehegatten eine in ihrem hälftigen Eigentum stehende Immobilie an eine GmbH vermieten, deren Anteile allein vom Ehemann gehalten werden?

a) Sachverhalt

Folgendes Schaubild veranschaulicht den Sachverhalt:



b) „Frage“ an eine klassische Datenbank: kein Ergebnis

Eine klassische Suche erfolgt über einzelne Begriffe. Formuliert man eine konkrete Frage in natürlicher Sprache, ist das Ergebnis meist enttäuschend.

Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, wenn Ehegatten eine in ihrem hälftigen Eigentum stehende Immobilie an eine GmbH vermieten, deren Anteile allein vom Ehemann gehalten werden?

Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, wenn Ehegatten eine in ihrem hälftigen Eigentum stehende Immobilie an eine GmbH vermieten, deren Anteile allein vom Ehemann gehalten werden?

Ihre Suche ergab keine Treffer.

c) Frage an GenIA-L: Ergebnis ähnelt einer gutachterlichen Stellungnahme

GenIA-L by Stollfuß „versteht“ die natürliche Sprache. Die „Antwort“ erfolgt in Sekunden und gleicht einer gutachterlichen Stellungnahme, die sonst Stunden in Anspruch nehmen kann.

Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, wenn Ehegatten eine in ihrem hälftigen Eigentum stehende Immobilie an eine GmbH vermieten, deren Anteile allein vom Ehemann gehalten werden?

Eine Betriebsaufspaltung setzt sowohl eine sachliche als auch eine personelle Verflechtung zwischen dem Besitzunternehmen und der Betriebsgesellschaft voraus **1.2**. Eine sachliche Verflechtung liegt vor, wenn das Besitzunternehmen der Betriebskapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, die für die Betriebsgesellschaft wesentlich sind **1.2**. Bei Grundstücken ist dies regelmäßig der Fall **1.3**. Eine personelle Verflechtung liegt vor, wenn ein und dieselbe Person oder mehrere Personen zusammen beide Unternehmen beherrschen **1.4**. Ehegattenanteile können jedoch nicht grundsätzlich zusammengerechnet werden, es sei denn, es bestehen gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen **1.5**.

Im Fall der Vermietung einer Immobilie durch Ehegatten an eine GmbH, deren Anteile allein vom Ehemann gehalten werden, fehlt es an der personellen Verflechtung, wenn der Ehemann die Grundstücksgemeinschaft nicht beherrscht, weil er als hälftiger Miteigentümer des Grundstücks nicht über die Stimmenmehrheit verfügt und keine von den Eigentumsverhältnissen abweichende Vereinbarung besteht **2.1 2.2**. Eine personelle Verflechtung kann auch nicht allein durch die Tatsache begründet werden, dass die Vermieter Eheleute sind **2.3**.

Daher liegt in dem beschriebenen Fall keine Betriebsaufspaltung vor, da die notwendige personelle Verflechtung fehlt. Die Vermietung des Grundstücks durch die Ehegatten an die GmbH führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und nicht zu gewerblichen Einkünften im Rahmen einer Betriebsaufspaltung **3**.

Quellen

- 1** 01.2024 | Betriebsaufspaltung
Lexikon | Betriebsaufspaltung | Masuch/Meyer: ABC des GmbH-Geschäftsführers 2024 | 16. Auflage 2024
- 2** 12.10.2005 | FG Düsseldorf 7. Senat | 7 K 763/05 E
Urteil | Vermietung eines Grundstücks durch aus Ehegatten bestehende Grundstücksgemeinschaft an vom Ehemann beherrschte Betriebs-GmbH: Begründung einer –weiteren– Betriebsaufspaltung, Miteigentumsanteil als Betriebsvermögen des Besitzereinzelnunternehmers | § 15 Abs 1 S 1 Nr 1 EStG 1997, § 745 Abs 1 S 2 BGB, § 4 Abs 1 EStG 1997, § 5 EStG 1997, § 21 Abs 1 EStG 1997, ...
- 3** 20.10.2003 | FG Düsseldorf 7. Senat | 7 K 6541/02 E
Urteil | Erzielung gewerblicher Einkünfte bei Vermietung eines Grundstücks durch Ehegatten an eine GmbH, an die der Ehemann im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Maschinen verpachtet | § 15 Abs 1 EStG 1990, § 15 Abs 1 EStG 1997, § 15 Abs 2 EStG 1990, § 15 Abs 2 EStG 1997, § 21 Abs 1 Nr 1 EStG 1990, ...

Die Frage wird durch die KI richtig beantwortet. Klickt man auf die unter 3. aufgeführte Quelle, wird das von GenIA-L ausgegebene Ergebnis durch eine FG-Entscheidung bestätigt, die einen nahezu identischen Sachverhalt zum Gegenstand hat. Die Suche in dieser Quelle nach den entscheidungserheblichen Passagen ist denkbar einfach, da die relevanten Stellen farblich unterlegt sind.

FG Düsseldorf, Urteil vom 12. Oktober 2005 – 7 K 763/05 E

Gericht: FG Düsseldorf 7. Senat
Entscheidungsdatum: 12.10.2005

Orientierungssatz

1. An der für das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung erforderlichen personellen Verflechtung fehlt es, wenn eine aus Ehegatten bestehende Grundstücksgemeinschaft (Bruchteilsgemeinschaft) ihr Grundstück an eine vom Ehemann beherrschte Betriebsgesellschaft (GmbH) vermietet und der Ehemann die Grundstücksgemeinschaft nicht beherrscht, weil er als hälftiger Miteigentümer des Grundstücks nicht über die Stimmenmehrheit verfügt und keine von den Eigentumsverhältnissen abweichende Vereinbarung besteht.

19 Die Vermietung des Grundstücks durch die Kläger an die GmbH begründet keine weitere Betriebsaufspaltung. Das mit einer Halle bebaute Grundstück stellt zwar für die GmbH eine wesentliche Betriebsgrundlage dar. Denn eine sachliche Verflechtung liegt bei der Nutzung eines Gebäudes vor, wenn der Betrieb der Betriebsgesellschaft ein Gebäude dieser Art benötigt, das Gebäude für den Betriebszweck geeignet ist und es die räumliche und funktionale Grundlage des Betriebes bildet. Mietet der Geschäftsführer einer GmbH ein Gebäude zu diesem Zweck an, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass es für den Betrieb erforderlich ist (BFH-Urteile vom 23. Mai 2000 VIII R 11/99, BFHE 192, 474, BStBl II 2000, 621, und vom 20. April 2004 VIII R 13/03, BFH/NV 2004, 1253, jeweils m.w.N.). Es mangelt aber an einer personellen Verflechtung. Der Kläger beherrscht die Grundstücksgemeinschaft nicht, weil er an ihr nur zu 50 v.H. beteiligt ist. Bei der Bruchteilsgemeinschaft entscheidet, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, die Stimmenmehrheit. Diese ist nach der Größe der Anteile zu berechnen (§ 745 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Da der Kläger lediglich hälftiger Miteigentümer des der GmbH überlassenen Grundstücks ist, verfügt er nicht über die Stimmenmehrheit. Es sind keine Anhaltspunkte vorgetragen oder ersichtlich, die eine von den Eigentumsverhältnissen abweichende Vereinbarung erkennen lassen. Allein der Umstand, dass die Vermieter Eheleute sind, führt nicht zu der Annahme, sie verfolgten gemeinsame Interessen (ständige Rechtsprechung, z.B. BFH-Urteil vom 15. Oktober 1998 IV R 20/98, BFHE 187, 260, BStBl II 1999, 445, m.w.N.).

2. Beratungssituation II: Arbeitszimmer

Fragestellung: Erfüllt eine Galerie die Anforderungen an ein Arbeitszimmer?

a) Sachverhalt

Die Anforderungen an ein häusliches Arbeitszimmer sind komplex. Ein wichtiges Kriterium ist die räumliche Trennung vom privaten Wohnbereich.



Arbeitszimmer? →

b) Frage an GenIA-L:

Eine einfache Frage kann schnell zu einer aufwendigen Recherche in Rechtsprechung und Literatur führen. Oder man nutzt den KI-Assistenten.

Erfüllt eine Galerie die Anforderungen an ein Arbeitszimmer?

Eine Galerie erfüllt nicht die Anforderungen an ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne, wenn sie nicht räumlich vom privaten Wohnbereich getrennt ist. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat klargestellt, dass ein zum Wohnzimmer hin offener Galeriebereich aufgrund der fehlenden räumlichen Trennung nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt werden kann **1 21 22**. Diese Entscheidung basiert auf der Annahme, dass eine solche räumliche Einheit sowohl für private als auch für berufliche Zwecke genutzt wird, was eine steuerliche Anerkennung als Arbeitszimmer ausschließt **23**.

Ein häusliches Arbeitszimmer muss nach seiner Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre eingebunden sein und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder büromäßiger Arbeiten dienen **3 4**. Zudem muss es nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden, um steuerlich anerkannt zu werden **21 5**. Eine Galerie, die akustisch und optisch mit dem Wohnbereich verbunden ist, erfüllt diese Kriterien nicht, da sie nicht die notwendige Abgrenzung bietet, um eine private Mitbenutzung auszuschließen **6 23**.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Galerie, die nicht klar vom Wohnbereich getrennt ist, nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt wird, da die notwendige räumliche Trennung fehlt, um eine überwiegend berufliche Nutzung sicherzustellen **1 21 22**.

Auch diese Frage wird von GenIA-L richtig beantwortet. Einem Blick auf die ausgewerteten Quellen kann man zudem entnehmen, dass diese Frage bereits höchstrichterlich durch den BFH entschieden worden ist. Das Ergebnis der KI ist also absolut belastbar.

Quellen ^

- 1** 16.08.2005 | BFH 6. Senat | VI B 8/05
Beschluss | Offene Galerie kein häusliches Arbeitszimmer | § 4 Abs 5 S 1 Nr 6b EStG 2002, § 9 Abs 5 S 1 EStG 2002
- 2** 06.12.1991 | BFH 6. Senat | VI R 101/87
Urteil | Offene Galerie, Arbeitsecke in privat genutztem Raum oder durch Raumteiler abgetrennter Bereich kein häusliches Arbeitszimmer | § 9 Abs 1 S 1 EStG 1981, § 12 Nr 1 EStG 1981
- 3** 01.2023 | Arbeitszimmer
Lexikon | Arbeitszimmer | Holm Geiermann | ABC der Bilanzierung 2023/2024 | 19. Auflage 2023/2024
- 4** 01.2022 | Arbeitszimmer
Handbuch | Arbeitszimmer | Steuer-Ratgeber 2022 | 49. Auflage 2022
- 5** 2021 | Wülkenkemper, Dirk | FG Düsseldorf | 10 K 3253/17 E v. 02.02.2021
Urteil mit Anmerkung | WK bei privatem Veräußerungsgeschäft, Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses, Aufwendungen für eine Tageszeitung, Voraussetzungen für den Abzug einer BA-Pauschale | EFG 2021, 743-748
- 6** 22.09.1989 | Finanzgericht Rheinland-Pfalz 4. Senat | 4 K 203/88
Urteil | Galerieartiger Raum kein Arbeitszimmer | § 9 Abs 1 EStG, § 12 Nr 1 EStG, § 9 Abs 1 Nr 6 EStG

3. Beratungssituation III: geldwerter Vorteil

Fragestellung: Berechnung des geldwerten Vorteils eines Arbeitnehmers mit einem Fahrzeug zum Bruttolistenpreis von 70.000 €

a) Frage an GenIA-L

Ein Mandant fragt an, wie hoch der geldwerte Vorteil eines Arbeitnehmers mit einem Fahrzeug zum Bruttolistenpreis 70.000 € ist.

Rechne mir aus, welchen geldwerten Vorteil ein Arbeitnehmer mit einem Fahrzeug Bruttolistenpreis 70.000 Euro hat.

Der geldwerte Vorteil, den ein Arbeitnehmer durch die Nutzung eines Firmenwagens erhält, wird in der Regel nach der sogenannten 1%-Regelung ermittelt. Diese Regelung besagt, dass der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines Fahrzeugs monatlich mit 1% des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs angesetzt wird. Zusätzlich wird für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein weiterer geldwerter Vorteil in Höhe von 0,03% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer berechnet **1 2 3**.

Für ein Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 70.000 EUR ergibt sich somit ein monatlicher geldwerter Vorteil von 700 EUR für die private Nutzung. Hinzu kommt der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, der abhängig von der Anzahl der Entfernungskilometer ist. Beispielsweise, wenn die Entfernung 20 km beträgt, würde der zusätzliche geldwerte Vorteil 420 EUR (70.000 EUR x 0,03% x 20 km) betragen, was zu einem Gesamtbetrag von 1.120 EUR pro Monat führt **2 3**.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Bruttolistenpreis als generalisierende Bemessungsgrundlage dient und nicht die tatsächlichen Kosten oder den aktuellen Wert des Fahrzeugs widerspiegelt. Diese Regelung umfasst auch die Übernahme aller mit dem Fahrzeug verbundenen Kosten wie Steuern, Versicherungen und Treibstoff **1 3**.

b) Mitteilung an den Mandanten

Das Ergebnis möchten Sie dem Mandanten in einem Anschreiben mitteilen.

Fasse das Ergebnis an den Mandanten zusammen.

Betreff: Berechnung des geldwerten Vorteils bei Nutzung eines Firmenwagens

Sehr geehrter,

Ich hoffe, diese Nachricht trifft Sie wohl. Im Folgenden möchte ich Ihnen die Berechnung des geldwerten Vorteils erläutern, den Sie als Arbeitnehmer durch die Nutzung eines Firmenwagens mit einem Bruttolistenpreis von 70.000 EUR erhalten.

Gemäß der 1%-Regelung wird der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines Firmenwagens monatlich mit 1% des Bruttolistenpreises angesetzt. Für Ihr Fahrzeug ergibt sich somit ein monatlicher geldwerter Vorteil von 700 EUR **1.1 1.2**.

Zusätzlich wird für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein weiterer geldwerter Vorteil in Höhe von 0,03% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer berechnet. Beispielsweise, wenn die Entfernung 20 km beträgt, würde der zusätzliche geldwerte Vorteil 420 EUR (70.000 EUR x 0,03% x 20 km) betragen, was zu einem Gesamtbetrag von 1.120 EUR pro Monat führt **1.1 1.2 2.1 2.2**.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Bruttolistenpreis als generalisierende Bemessungsgrundlage dient und nicht die tatsächlichen Kosten oder den aktuellen Wert des Fahrzeugs widerspiegelt. Diese Regelung umfasst auch die Übernahme aller mit dem Fahrzeug verbundenen Kosten wie Steuern, Versicherungen und Treibstoff **1.1 1.2**.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder eine detaillierte Beratung wünschen, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

IV Fazit

Der erfolgreiche Einsatz einer komplexen KI-Lösung wie GenIA-L by Stollfuß erfordert ein Umdenken im Beratungsalltag und bei der Recherche.

Hat man sich bislang mit konkreten Suchbegriffen durch unendliche Trefferlisten arbeiten müssen, um eine Antwort auf seine ursprüngliche Frage zu erhalten, erledigt dies nun der KI-Assistent in Sekundenbruchteilen. Indem die von der KI ausgewerteten Quellen dargestellt werden (= relevante Treffer), kann man sich sehr schnell davon überzeugen, ob die Antwort der KI richtig und hinreichend belastbar ist.

Wenn man bislang eine Anfrage des Mandanten im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme beantworten wollte, musste man eingehend recherchieren und einen für den Mandanten verständlichen Text verfassen. Jetzt übernimmt dies – verlässlich und zeitsparend – der KI-Assistent.

War die Trefferliste bislang bei einer reinen Suchwortrecherche in einer Datenbank nicht zufrieden-

stellend, begann eine neue Suche mit anderen Begriffen. Jetzt interagiert man mit einem KI-Assistenten, der seine Antwort auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse und Ihrer Anweisungen weiter verfeinert.

Die wichtigste Erkenntnis lautet: KI ist nicht gleich KI. Eine noch so leistungsstarke KI erzielt ohne fundierte, speziell auf das Steuerrecht optimierte Daten keine brauchbaren Ergebnisse.

Genauso wenig überzeugen einfache KI-Systeme, selbst wenn diese auf umfangreiche Steuerfachliteratur zurückgreifen können. Nur die perfekte Verbindung aus beiden Welten – gute KI-Lösung unter Rückgriff auf reichhaltige Steuerfachinformationen – ist letztendlich zielführend.

*Nico Schley, Rechtsanwalt/Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt (FH)*

*Bavella Recht & Steuern GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungs-
gesellschaft, Frechen-Königsdorf*

Cyberresilienz für die steuerberatenden Berufe: Anforderungen, Herausforderungen und Schutzmechanismen

Die unaufhaltbare Digitalisierung bringt viele Vorteile, doch auch die Risiken steigen: Steuerberater, die sensible und vertrauliche Kundendaten verwalten, stehen im Fokus potenzieller Cyberangriffe. Diese Branche unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen, und ein Datenleck kann gravierende rechtliche und finanzielle Folgen haben. Daher ist es wichtig, das Bewusstsein für Cybersicherheit zu stärken und klare Schutzmaßnahmen zu etablieren.

Dieser Artikel beleuchtet die besonderen Herausforderungen, stellt bewährte Schutzmaßnahmen vor und geht auf die branchenspezifische Situation ein – etwa den häufigen Einsatz von ausgelagerten IT-Systemen und Diensten, insbesondere der Buchhaltung, Lohnabrechnung, Steuererklärung und anderen Aufgaben im Bereich der Finanz- und Unternehmensführung.

Branchenspezifische Herausforderungen in der Cybersicherheit

Für Steuerberater stellen Cyberangriffe eine doppelte Bedrohung dar: Sie gefährden nicht nur das eigene Unternehmen, sondern auch die vertraulichen Daten ihrer Mandanten. Hacker könnten versuchen, über Schwachstellen im System Zugang zu vertraulichen Informationen wie Steuerbescheide, Unternehmensbilanzen oder Einkommensverhältnisse zu erhalten. Auch oder gerade Kanzleien, die viele IT-Services an



Dienstleister auslagern, sind interessant für Cyberkriminelle, da diese eine zentrale Rolle in der Steuerberatungsbranche spielen – und eine teilweise sehr hohe Durchdringung haben. Sie stellen daher ggf. ein lukratives Ziel für Cyberkriminelle dar. Ein Angriff auf ein solches Verteilernetzwerk oder eine Schwachstelle im System eines Steuerberaters könnte weitreichende

Konsequenzen haben. Im folgenden Überblick sind einige der wichtigsten Schutzmaßnahmen, die Steuerberater ergreifen können, zusammengestellt.

Passwortmanagement: Basis der Cybersicherheit

Ein starkes Passwortmanagement ist eine der grundlegendsten und vermutlich wichtigsten Maßnahmen für Cybersicherheit. Schwache Passwörter sind eine häufige Ursache für Sicherheitsvorfälle und bieten eine leichte Angriffsfläche für Cyberkriminelle. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt, dass Passwörter mindestens zwölf Zeichen umfassen und aus einer Kombination von Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen bestehen sollten.

Ein gutes Passwortmanagement für Steuerberater kann durch den Einsatz von Passwortmanagern unterstützt werden, die komplexe Passwörter automatisch generieren und sicher speichern. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, Passwörter manuell zu notieren (leider ►

Illustration: Adobe Stock | © Alwie99d

oftmals der gelbe Post-it unter der Tastatur), was die Sicherheit signifikant erhöht und die schadhafte Ausnutzung menschlichen Fehlverhaltens minimiert. Auch die regelmäßige Änderung von Passwörtern, idealerweise in festgelegten Abständen, trägt zur Sicherheit bei.

Back-up-Strategien: Schutz vor Datenverlust

Back-ups sind ein unverzichtbarer Teil der IT-Sicherheit (Forensikleitsatz: no backup, no mercy) und sorgen dafür, dass wichtige Daten nach einem Angriff oder Hardware-Ausfall wiederhergestellt werden können. Da Steuerberater täglich mit sensiblen Daten arbeiten, können Datenverluste zu großen Schäden führen. Durch die regelmäßige Sicherung der Daten auf externen Medien oder in sicheren Cloud-Umgebungen wird die Wiederherstellung ermöglicht. Optimalerweise sollten Back-ups „offline“ z. B. auf einer externen Festplatte und an einem separaten Standort aufbewahrt werden, um sicherzustellen, dass sie auch im Falle eines Angriffs verfügbar sind. Zudem empfiehlt sich eine 3-2-1-Back-up-Strategie: Es sollten drei Kopien der Daten existieren, auf zwei verschiedenen Speichermedien, wovon eine Kopie außerhalb der Firma gespeichert ist.

Antiviren- und Firewällösungen: Prävention von Malware und unbefugtem Zugriff

Antivirenprogramme und Firewalls sind fundamentale Abwehrmechanismen gegen Cyberbedrohungen. Sie verhindern, dass Malware auf die Systeme gelangt oder Hacker unbefugt auf das Netzwerk zugreifen. Besonders bei der Nutzung von DATEV ist es wichtig, dass nur vertrauenswürdige Programme und Systeme Zugang zum Netzwerk haben. Eine Antiviruslösung sollte regelmäßig aktualisiert werden, um Schutz vor den neuesten Bedrohungen zu bieten. Eine moderne Firewall kann darüber hinaus den ein- und ausgehenden Datenverkehr überwachen und mögliche Anomalien sofort melden. Auch der Einsatz von Endpoint-Protection-Systemen, die direkt an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter ansetzen, bietet zusätzlichen Schutz.

IT-Sicherheit bei Nutzung von DATEV und weiteren Anbietern: Besondere Anforderungen an Steuerkanzleien

DATEV zum Beispiel ist ein zentraler Bestandteil der IT-Infrastruktur vieler Steuerberater. Das Unternehmen bietet viele Sicherheitsmaßnahmen wie Verschlüsselungen und Authentifizierungen, um die Daten seiner Nutzer zu schützen. Dennoch liegt die Verantwortung für die IT-Sicherheit bei der Kanzlei selbst. DATEV gibt viele Sicherheitsstandards vor, die jedoch nur effektiv sind, wenn die Steuerberater diese durch eigene Schutzmechanismen ergänzen und ihre IT-Systeme auf dem neuesten Stand halten. DATEV allein bietet keinen hundertprozentigen Schutz – die Kanzleien müssen aktiv eigene Maßnahmen zur IT-Sicherheit ergreifen.

Mitarbeitersensibilisierung: Menschen als wichtige Sicherheitsfaktoren

Technische Schutzmaßnahmen sind wichtig, doch eine häufig unterschätzte Sicherheitslücke sind die Mitarbeiter selbst. Fehlende Sensibilisierung kann dazu führen, dass Mitarbeiter Phishingmails nicht erkennen oder schwache Passwörter wählen. Daher sollten regelmäßige Schulungen zur Cybersicherheit fester Bestandteil der Unternehmenskultur sein. Die Mitarbeiter lernen dabei, Risiken zu erkennen und im Ernstfall richtig zu reagieren.

Die HDI Cyberversicherung bietet mit der Perseus-Präventionsplattform ein kostenloses Tool zur Mitarbeitersensibilisierung an. Hier können Steuerberater ihre Mitarbeiter zu aktuellen Cyberrisiken schulen und so die Sicherheitsstandards im Unternehmen erhöhen. Zudem bietet die Plattform einen Notfallplan für Cybervorfälle und diverse Richtlinien zum Thema Cybersicherheit.

Mindestanforderungen der IT-Sicherheit und Obliegenheiten der Cyberversicherung

Der HDI bietet als Kooperationspartner des DStV mit der HDI Cyberversicherung eine umfassende



Absicherung gegen Cyberrisiken. Um jedoch im Schadensfall einen Versicherungsschutz zu gewährleisten, müssen Steuerberater bestimmte Obliegenheiten einhalten. Eine Obliegenheit ist eine vom Versicherungsnehmer geforderte Handlungspflicht, die im Interesse des eigenen Unternehmens und der Kunden liegt.

Dazu gehören beispielsweise die regelmäßige Datensicherung und Schutz der Systeme vor Schadsoftware z. B. durch Nutzung von Antivirensoftware. Diese Pflichten müssen eingehalten werden, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Für Kunden ist die Einhaltung dieser Obliegenheiten wichtig, da sie eine Grundsicherheit gegen Cybervorfälle darstellt.

Zusatzleistungen der HDI Cyberversicherung: Prävention und Schwachstellenanalyse

Die HDI Cyberversicherung bietet Steuerberatern verschiedene Zusatzleistungen zur Prävention und Risikoanalyse. Neben der erwähnten Perseus-Plattform zur Mitarbeitersensibilisierung bietet der HDI auch den Datenschutz-Quickcheck an. Dieser erlaubt eine einfache Überprüfung des Status quo der datenschutzrechtlichen Anforderungen und erleichtert es Steuerberatern, gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Mit cysmo, einem Outside-In-Scan, können Steuerberater ihre Systeme auf öffentlich einsehbare Schwach-

stellen prüfen. Dabei werden Schwachstellen erkannt, die von außen sichtbar und für potenzielle Angreifer angreifbar sind. Dieser präventive Ansatz ermöglicht es, Sicherheitslücken frühzeitig zu schließen und so die Angriffsfläche zu reduzieren. Der cysmo-Scan steht für jeden HDI Cyberkunden über die Perseus-Präventionsplattform kostenfrei zur Verfügung. So können Verbesserungspotenziale einfach und schnell identifiziert werden.

Cybersicherheit als Grundpfeiler der Steuerberatungsbranche

Die Cybersicherheit ist für Steuerberater eine essenzielle Herausforderung, die durch branchenspezifische Anforderungen und den Schutz sensibler Daten noch wichtiger wird. Durch ein starkes Passwortmanagement, regelmäßige Back-ups, den Einsatz von Antivirus- und Firewällösungen sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter können Steuerberater ihre IT-Sicherheit effektiv steigern. Die Cyberversicherung stellt dabei nicht nur Schutz im Schadensfall bereit, sondern unterstützt Steuerberater aktiv durch Präventionsmaßnahmen und Hilfsangebote. So können Steuerberater die notwendigen Sicherheitsstandards etablieren, die von Kunden und Regulierungsbehörden gleichermaßen gefordert werden.

Peter Bertram & Sönke Glanz
HDI Versicherung AG

Bürokratieentlastung durch digitale Rechnungsstellung

Durch marginale Änderungen der StBVV und des RVG können Gebührenrechnungen von Steuerberatern nun ausschließlich digital erstellt und übermittelt werden. Ein kleiner, aber wichtiger Beitrag zur Digitalisierung und Entbürokratisierung.



RA DR. GREGOR FEITER, HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER DER STEUERBERATERKAMMER DÜSSELDORF UND STELLV. HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER DES STEUERBERATERVERBANDES DÜSSELDORF, MITGLIED DES AUSSCHUSSES „STEUERBERATUNGSRECHT“ DER BSTBK, AUTOR UND REFERENT ZU THEMEN RUND UM DAS BERUFS- UND VERGÜTUNGSRECHT

Durch die Bürokratieentlastungsverordnung wurde § 9 Abs. 1 StBVV mit Wirkung zum 14.12.2024 an den zuvor schon mit Wirkung zum 17.07.2024 geänderten § 10 Abs. 1 RVG angepasst. Die Neuregelungen erklären die Textform für Steuerberater und Rechtsanwälte zum berufsrechtlichen Maßstab bei der Rechnungsstellung. Das Schriftformerfordernis entfällt, ebenso die Notwendigkeit der Zustimmung der Mandanten bei elektronischem Versand.

Notwendigkeit berufsrechtlicher Änderungen wegen Einführung der E-Rechnung

Hintergrund ist die sukzessive Einführung der E-Rechnung im B2B-Bereich ab dem 01.01.2025. Nach der Neudefinition der E-Rechnung in § 14 Abs. 1 UStG muss diese ab dem 01.01.2025 „in strukturiertem, elektronischem Format ausgestellt, übermittelt und empfangen“ werden und „eine automatische und elektro-

nische Verarbeitung“ ermöglichen. Diese Neudefinition der E-Rechnung machte die Änderungen der §§ 9 Abs. 1 StBVV, 10 Abs. 1 RVG erforderlich. Diese gelten nicht nur im B2B-, sondern auch im B2C-Verhältnis.

Auch strukturierte Datensätze genügen dem Textformerfordernis

Unter Textform ist eine auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene, lesbare Erklärung zu verstehen, § 126b BGB. Auch ein strukturierter Datensatz, wie er in § 14 Abs. 1 UStG ab dem 01.01.2025 vorgesehen ist, erfüllt das Textformerfordernis (strukturierte Datenformate sind z. B. XML, EDIFACT und DOC). Maßgeblich ist insoweit, dass der strukturierte Datensatz nach einer Konvertierung bzw. mithilfe von Anzeigeprogrammen für das menschliche Auge lesbar ist (maschinelle Lesbarkeit). Dadurch ist dem Text- ▶



Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung Seit über 60 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- ▶ systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- ▶ speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- ▶ laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- ▶ intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ▶ übersichtliche Lehrgangsstruktur ohne zusätzlich zu buchende Fachtage/-wochen,
- ▶ ein erfahrenes und qualifiziertes Dozierendenteam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können aber auch einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Grundlehrgang (berufsbegleitend)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel • täglich 4-/5-stündige Klausuren mit anschließender ausführlicher Besprechung
2. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend)	
3. Vollzeitlehrgang (14 Wochen)	
4. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen)	
5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend)	
6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage)	
7. Fernlehrgänge (für mündliche/schriftliche Prüfung)	

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de



formerfordernis des § 126b BGB bereits genügt (Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 126b BGB Rz. 3, ebenso BMF-Schreiben vom 15.10.2024 zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG Rz. 6).

Hybride Formate wie ZUGFeRD, die aus einem strukturierten Datensatz und einem PDF bestehen, erfüllen ebenfalls alle gesetzlichen Anforderungen i. S. d. § 14 Abs. 1 UStG und der §§ 9 Abs. 1 StBVV, 10 Abs. 1 RVG. Im Hinblick auf die Rechnungsakzeptanz bietet sich das ZUGFeRD-Format bei der Umstellung von Papier- auf Textform gegenüber allen Mandanten an.

Kann der Steuerberater die Rechnungsstellung delegieren?

Die Neufassungen der §§ 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV, 10 Abs. 1 Satz 1 RVG sehen erstmals vor, dass die Berechnung vom Steuerberater (oder Rechtsanwalt) selbst oder „auf seine Veranlassung“ dem Auftraggeber mitgeteilt werden kann. Aus diesen neuen Formulierungen darf nicht voreilig geschlossen werden, dass der Steuerberater (oder Rechtsanwalt) den Rechnungsstellungsprozess auf Dritte, z. B. Mitarbeiter, verlagern dürfte.

In der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 1 RVG wie in der Verordnungsbegründung zu § 9 Abs. 1 StBVV

heißt es hierzu, dass die zivil-, straf- und berufsrechtliche Verantwortung des Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters für die Richtigkeit und Angemessenheit der Berechnung von der Änderung unberührt bleibt. Auch die Ausübung des Ermessens, etwa nach § 11 StBVV bzw. § 10 RVG, bleibt dem Steuerberater bzw. Rechtsanwalt vorbehalten. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) der Steuerberater bzw. Rechtsanwalt die Vergütung fordern kann. Dementsprechend wird in der Verordnungsbzw. Gesetzesbegründung lediglich klargestellt, dass der Steuerberater bzw. Rechtsanwalt die von ihm zu verantwortende Berechnung nicht selbst versenden muss, sondern sich seines Kanzleipersonals bedienen darf. Auch wenn sich dies weder aus der Verordnungsbzw. Gesetzesbegründung ergibt, dürfte damit auch der Fall gemeint sein, dass der Steuerberater sich externer Dritter, wie z. B. spezialisierter Verrechnungsstellen, bedient. Die berufsrechtliche Verantwortung für den Inhalt der Berechnung verbleibt auch in diesem Fall beim Steuerberater. Ein Auslagern des Abrechnungsprozesses kann allerdings dazu beitragen, die Kanzleiabläufe zu optimieren und Freiräume für die eigentlichen Kernaufgaben zu schaffen.

Zeitlicher Geltungsbereich

Durch die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV zum 14.12.2024 haben sich alle Streitfragen im Zusam-

menhang mit der Unterschrift und dem Zustimmungserfordernis zur Textform für die Zukunft erledigt. Fraglich ist, ob auch vor dem 14.12.2024 begründete Mandate bzw. erteilte Aufträge ohne Zustimmung des Mandanten in Textform abgerechnet werden können. Nach § 47a Satz 1 StBVV ist für die „Vergütung“ das bisherige Recht anzuwenden, wenn der Auftrag vor der Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Diese Regelung ist hier aber nicht einschlägig, da § 9 Abs. 1 StBVV eine Verfahrensvorschrift und keine Vorschrift über die Vergütung ist (Vergütung ist der Oberbegriff für Gebühren und Auslagen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 StBVV). Meines Erachtens können deshalb auch Aufträge, die vor dem 14.12.2024 begründet wurden, unter Anwendung des neuen § 9 Abs. 1 StBVV in Textform und ohne Zustimmung des Mandanten abgerechnet werden (so auch Cremers, NJW 2024, 3497, 3499 zur Neufassung des § 10 Abs. 1 RVG zum 17.07.2024).

Welche Vorteile bringt die Änderung für die Kanzleien?

In der Verordnungsbegründung heißt es, dass für den Berufsstand mit Einsparungen von jährlich 386 Mio. € dadurch zu rechnen ist, dass Vergütungsberechnungen nicht mehr ausgedruckt oder qualifiziert elektronisch signiert werden müssen, wenn keine Zustimmung des Auftraggebers vorliegt. Die nicht mehr notwendige Einholung der Zustimmung der Mandanten im Falle eines elektronischen Rechnungsversands führt nach den Berechnungen des BMF zu weiteren Einsparungen i. H. v. 10,7 Mio. €. Auch wenn die vom BMF zugrunde gelegten Zahlen und die angestellten Berechnungen Fragen aufwerfen, sind die Vorteile für die Kanzleien in Form von Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen unbestritten. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes sind für den Versand einer Papierrechnung standardmäßig 1 Minute, für den einfachen elektronischen Versand hingegen 0,1 Minuten anzusetzen.

Der Verzicht auf Papier, Druck und Versand der Rechnungen spart Ressourcen und hilft dabei, Kosten zu senken. Durch die Beauftragung Dritter mit der Rechnungserstellung kann der administrative Aufwand in den Kanzleien reduziert und können Prozesse optimiert werden. Gleichzeitig werden die Erwartungen der Mandanten an eine moderne digitale Kanzlei erfüllt. Insgesamt sind die Neuregelungen ein Beitrag, den Kanzleialltag moderner, effizienter und zukunftssicher zu gestalten.

RA Dr. Gregor Feiter, Hauptgeschäftsführer Steuerberaterkammer Düsseldorf

Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf, Verbandsmagazin 1/2025

Da geht was!

Mit der MBG gehts weiter. Wir bringen Ihre Idee auf den Weg, schließen **Eigenkapital**lücken und stärken Ihr Unternehmen.

Jetzt erst recht.





MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Schleswig-Holstein mbH
Lorentzendamms 21 / 24103 Kiel
Telefon 0431 66701 3586 / www.mbg-sh.de

Mandant in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: Krisenerkennung & Handlungsoptionen

In dynamischen Märkten stehen Unternehmen vor der Herausforderung, wirtschaftliche Krisen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Steuerberater nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein, da sie direkten Zugang zu finanziellen Informationen eines Unternehmens haben. Ihre Aufgabe reicht über die steuerliche Beratung hinaus: Sie sind strategische Partner in Unternehmenskrisen.



Björn Herzog

de Verschuldung sowie rückläufige Umsätze und Rentabilität.

Qualitative Indikatoren

Zusätzlich zu den messbaren quantitativen Kennzahlen spielen qualitative Indikatoren eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens. Sie basieren auf der Analyse und Beobachtung von strukturellen, organisatorischen sowie externen Faktoren und liefern häufig frühzeitige Hinweise auf mögliche wirtschaftliche Herausforderungen.

Frühzeitiges Erkennen von Krisenindikatoren

Eine Krise bahnt sich selten über Nacht an. Oft gibt es frühe Warnzeichen, die auf potenzielle Schwierigkeiten hinweisen. Dabei können quantitative und qualitative Aspekte in einem engen Wechselwirkungsverhältnis stehen.

Quantitative Indikatoren

Quantitative Indikatoren geben durch messbare Daten und Kennzahlen Aufschluss über die finanzielle und wirtschaftliche Situation eines Unternehmens. Sie ermöglichen es, potenzielle wirtschaftliche Krisen frühzeitig zu erkennen und fundierte Entscheidungen für notwendige Gegenmaßnahmen zu treffen. Quantitative Indikatoren sind über eine Kennzahlenanalyse einfach zugänglich.

Zu den wesentlichen quantitativen Indikatoren zählen der Eigenmittelverzehr bis hin zu negativem Eigenkapital, Verschlechterung der Liquiditätsgrade, ansteigen-

de wesentliche qualitative Indikatoren stellen Unregelmäßigkeiten in der Buchführung, mangelnde Werthaltigkeit von Forderungen (vor allem solche gegen Gesellschafter), hohe Personalfuktuation, fehlendes Krisenfrüherkennungssystem jeglicher Art sowie Vertrauensverlust bei den Stakeholdern dar.

Die Rolle des Steuerberaters in der Krise

Steuerberater agieren in Krisenzeiten sowohl als analytische Beobachter als auch als aktive Berater. Sobald erste Anzeichen einer Krise erkennbar sind, ist ein proaktives Gespräch mit dem Mandanten notwendig. In dieser Phase sind Transparenz und offene Kommunikation von zentraler Bedeutung.

Die Situation muss klar und realistisch dargelegt werden, um gemeinsam erste Handlungsoptionen zu entwickeln. Unangenehme Wahrheiten müssen dabei klar benannt werden. Die Aufgabe des Steuerberaters

besteht nicht darin, die Situation zu beschönigen, sondern den Mandanten ehrlich und lösungsorientiert durch die Krise zu begleiten. Aus Angst vor Mandatsverlust verdrängte Probleme verschärfen meist die Lage. Kompetenz zeigt sich durch Mut, Offenheit und tragfähige Lösungsansätze.

Risiken für den Steuerberater

Durch § 102 StaRUG wurde die Bedeutung des Steuerberaters als Krisenfrühwarner nochmals unterstrichen.

Bei vorliegender Insolvenzantragspflicht ist der Mandant unmittelbar darauf hinzuweisen. Das Ignorieren der gesetzlichen Hinweispflicht kann bei einem nachgelagerten Insolvenzverfahren des Mandanten zu einer Haftungsthematik für den Steuerberater führen, da dies den Tatbestand der Insolvenzverschleppung verschärfen kann. Daraus resultierende Quotenschadenshaftungsansprüche können zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Aufgrund ihrer Nähe zu den Finanzdaten des Mandanten wird Steuerberatern häufig Bösgläubigkeit unterstellt, insbesondere bei Kenntnis einer möglichen Insolvenzantragspflicht. Dieser Nachweis fällt leichter, wenn Honorare über längere Zeit unbezahlt bleiben, was Anfechtungsrisiken im Insolvenzverfahren birgt – es sei denn, es liegt ein Bargeschäft gemäß § 142 InsO vor. Daher sollten Honorare bei Krisenanzeichen vorzugsweise per Vorschussregelung abgerechnet werden, um Anfechtungen zu vermeiden.

Mandatskündigung in der Krise

Bei der Mandatskündigung in der Krise stehen Steuerberater vor der Herausforderung, ihre gesetzlichen, beruflichen und ethischen Verpflichtungen gegenüber dem Mandanten mit ihren eigenen Interessen zu vereinbaren.

Die Mandatsbeziehung zwischen Steuerberater und Mandant beruht in der Regel auf einem Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB. Kündigungen sind außerordentlich nach § 626 BGB und ordentlich nach § 627 BGB möglich.

Generell sollte zwingend darauf geachtet werden, dass die Kündigung nicht zur Unzeit i. S. d. § 627 Abs. 2 BGB erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn sie den Mandanten in einer besonders kritischen Situation ohne angemessene Übergangsregelungen zurücklässt und ihm durch die Kündigung ein erheblicher Schaden entsteht.

Um eine Kündigung zur Unzeit zu vermeiden, sollte der Mandant frühzeitig auf die Notwendigkeit eines neuen Steuerberaters hingewiesen werden. Der Steuerberater sollte zudem bei der Nachfolgersuche unterstützen und eine geordnete Übergabe der Unterlagen sicherstellen.

Anforderungen an die Jahresabschlussstellung in der Krise

Bei der Jahresabschlussstellung ist sicherzustellen, dass diese ein wahrheitsgemäßes Bild der wirtschaftlichen Lage vermittelt und gleichzeitig den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Besonderer Fokus liegt auf der objektiven Bewertung von Vermögenswerten, Forderungen und Verbindlichkeiten. In Krisenzeiten neigen Unternehmer zu optimistischen Bewertungen oder verzögern Abschreibungen, um die finanzielle Lage günstiger darzustellen. Steuerberater müssen hier die Einhaltung von Vorsichts- und Abgrenzungsprinzipien sicherstellen. Die korrekte Darstellung von Rückstellungen und Verlustrisiken ist zentral.

In Krisensituationen ist der Jahresabschluss spätestens drei Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen.

Handlungsoptionen

Um Krisen vorzubeugen, ist es entscheidend, frühzeitig Warnsignale zu erkennen und gegenzusteuern. Ein verpflichtendes Krisenfrüherkennungssystem gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG sollte dabei nicht als bürokratische Last, sondern als Chance zur Krisenvermeidung verstanden werden. In Zusammenarbeit mit dem Mandanten ist ein unternehmensspezifisches System zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. ▶

Bei festgestellter Krise können verschiedene Maßnahmen zur Krisenbewältigung eingesetzt werden. Erfolgsaussichten und Umsetzbarkeit hängen vom Schweregrad der Krise ab. Grundsätzlich gilt: Die Chance auf Erfolg steigt proportional mit der Frühzeitigkeit, in der gehandelt wird.

Überschuldungsprüfung und Fortbestehensprognose

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Überschuldungsprüfung geboten, die gem. § 19 Abs. 2 InsO vorgeschrieben ist. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt vor, wenn die Schulden des Unternehmens das vorhandene Vermögen übersteigen und keine positive Fortbestehensprognose gegeben ist.

Die Fortbestehensprognose bewertet, ob ein Unternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seinen Geschäftsbetrieb in den nächsten 12 Monaten fortführen kann. Im Fokus steht die Zahlungsfähigkeit, basierend auf der Analyse von Ertragslage, Finanzierungsmöglichkeiten und operativer Stabilität.

Liegt eine positive Prognose vor, entfällt die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung, und der Jahresabschluss kann zu Fortführungswerten erstellt werden. Eine negative Prognose hingegen begründet eine Überschuldung, die zur Insolvenzantragspflicht führt, und der Jahresabschluss ist zu Zerschlagungswerten aufzustellen.

Die Fortbestehensprognose ist kein Sanierungsinstrument. Sie gibt lediglich Aufschluss darüber, ob eine Insolvenzantragspflicht vorliegt, und bildet die Basis für eine weitergehende Sanierung.

Erstellung und Umsetzung von Sanierungskonzepten

Eine positive Fortbestehensprognose neutralisiert zwar kurzfristig die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung gem. § 19 InsO, doch bestehen die Ursachen der Überschuldung weiterhin.

Da die wirtschaftliche Lage bereits beeinträchtigt ist, sollte zeitnah ein Sanierungskonzept erstellt und umgesetzt werden, um die langfristige Stabilität des Unternehmens zu sichern.

Initiierung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung

Können weder eine positive Fortbestehensprognose noch ein Sanierungskonzept zur Eliminierung der Krisenursachen und zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage beitragen, sind unverzüglich weitere Maßnahmen einzuleiten.

Besteht ein Erfolg versprechender Geschäftsbetrieb, der aufgrund von sonstigen Umständen an der Erreichung der benötigten Ertragskraft scheitert, kann ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eine Chance zum Ausweg aus der Krise sein. Dabei bleibt die Geschäftsführung handlungsfähig, verwaltet das Unternehmen jedoch unter Aufsicht eines gerichtlich bestellten Sachwalters und mit Unterstützung externer Sanierungsberater. Dieses Verfahren eröffnet zusätzliche Sanierungsoptionen, die außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht verfügbar wären.

Die Eigenverwaltung ist jedoch kein Selbstläufer: Sie erfordert Sanierungsfähigkeit, -würdigkeit und -willigkeit zum Eintritt sowie die dauerhafte Gewährleistung des Gläubigerschutzes. Professionell geführte Eigenverwaltungsverfahren können für Gläubiger und Schuldner im Vergleich zur Zerschlagung des Unternehmens ein besseres Gesamtergebnis erzielen.

Regelinsolvenzverfahren

Das Regelinsolvenzverfahren ist die schwerwiegendste Handlungsoption. Besteht eine unabwendbare Insolvenzantragspflicht und ist ein eigenverwaltetes Insolvenzverfahren aussichtslos, ist die Beantragung des Regelinsolvenzverfahrens verpflichtend. Neben der Totalliquidation und einer übertragenden Sanierung per Asset Deal kann auch eine Betriebsfortführung mit Insolvenzplan umgesetzt werden.

Fazit

Wirtschaftliche Krisen erfordern ein frühzeitiges Erkennen von Risiken und die konsequente Umsetzung geeigneter Maßnahmen. Steuerberater übernehmen dabei eine zentrale Rolle als vertrauensvolle und strategische Partner. Ihre Aufgaben reichen von der Analyse der wirtschaftlichen Lage bis zur Entwicklung und Begleitung von Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Frühzeitiges Handeln erhöht die Erfolgchancen erheblich.

Die Beratung in Krisensituationen erfordert neben fachlicher Expertise eine hohe Beratungskompetenz. Steuerberater leisten mit fundierten Analysen und Empfehlungen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Unternehmens. Externe Berater können zusätzlich wertvolle Unterstützung bieten.

Transparenz, strategische Weitsicht und der Mut zu schwierigen Entscheidungen sind entscheidend für eine nachhaltige Krisenbewältigung.

Steuerberaterverband Köln,
Verbandsnachrichten 1/2025

Über den Autor

Björn Herzog ist Geschäftsführer und Co-Founder der ANEWERA Consulting GmbH mit Sitz in Essen. Er verfügt über umfassende Erfahrung sowohl in der außergerichtlichen Sanierung bei der konzeptionellen Erstellung und Umsetzung von Sanierungsgutachten als auch in der Sanierung in eigenverwalteten Insolvenzverfahren als Sonderbevollmächtigter der Geschäftsführung. Zudem übernimmt er regelmäßig das Interimmanagement für Insolvenzverwalter in Regelinsolvenzverfahren bei der Fortführung des Geschäftsbetriebs.

E-Rechnung? Mit Simba ganz einfach.

Die E-Rechnung ist Grundlage der digitalen Belegverarbeitung und Katalysator für die vollständige Digitalisierung des Rechnungswesens. Mit der Simba Software sind Sie für diese Transformation gut aufgestellt.



Mehr Informationen zur E-Rechnung
auch unter simba.de/e-rechnung

Jetzt gratis
Whitepaper
downloaden!



Simba Computer Systeme GmbH
@vertrieb@simba.de +49 711 45 124-380

+++
+++

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

Az.: 1 K 41/23
Urteil vom 5. Februar 2025

Stichwort:

I In der Steuerbilanz darf eine Pensionsrückstellung nach den Regelungen in § 8 Abs. 1 KStG i. V.m. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1, 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG nur gebildet werden, wenn und soweit der Pensionsberechtigte aufgrund einer Direktzusage einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat.

II Neben der steuerlichen Nichtanerkennung und der steuerlichen (Voll-)Anerkennung kann es bei Pensionsverpflichtungen auch zu einer steuerlichen Teilanerkennung und damit zu einem der Höhe nach beschränkten Ansatz der Pensionsrückstellung kommen.

III Bei vertraglich fest zugesagten prozentualen Rentenerhöhungen für die Zeit nach Rentenbeginn liegen grundsätzlich keine ungewissen Erhöhungen der Pensionsverpflichtungen vor, sodass diese Erhöhungen bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz zu berücksichtigen sind.

IV Ein Verstoß gegen die gesetzliche Übergangsregelung in §§ 30c Abs. 1 i. V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG kann nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts indessen zur Unwirksamkeit der vertraglichen Anpassungsregelung und damit in diesem Umfang zu einem der Höhe nach beschränkten Ansatz der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz führen. Soweit danach eine Verpflichtung zur Anpassungspflichtprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG fortbesteht, ist dies bei der Bewertung des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei um am Bilanzstichtag noch ungewisse Erhöhungen der Pensionsverpflichtungen handelt.

V Ein Verstoß gegen §§ 30c Abs. 1 i. V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Anpassungsverpflichtung auch für solche Versorgungsempfänger gelten

soll, denen bereits vor dem 1. Januar 1999 erstmalig eine Versorgungszusage erteilt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Einführung einer prozentualen jährlichen Anpassungsverpflichtung für solche Versorgungsempfänger nach der gebotenen Auslegung dazu dient, die gesetzliche Verpflichtung zur Anpassungspflichtprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG abzubilden.

VI Im Streitfall sprechen eine nahezu wortgleiche Übernahme der Regelung in § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG und eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese in einem Klammerzusatz für eine solche Zielsetzung. Die Auslegung ergibt zudem, dass die Fortgeltung der Verpflichtung zur Anpassungspflichtprüfung neben der eingeführten Verpflichtung zur prozentualen jährlichen Erhöhung nicht hinreichend gesichert ist. In der Versorgungsordnung findet sich weder eine vertragliche Fortgeltungsanordnung noch eine vertragliche Anrechnungsbestimmung. Auch aus der tatsächlichen Handhabung durch die Vertragsbeteiligten können im Streitfall keine anderen Schlüsse hergeleitet werden.

§ 8 Abs. 1 KStG, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1, 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG, §§ 16 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 30c Abs. 1 BetrAVG

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: XI R 8/25, Revision vom 25.03.2025

Az.: 3 K 28/24, Urteil vom 31. März 2025

Stichwort:

Besteht ein Nießbrauchsrecht an Flächen, auf denen der Nießbraucher Land- und Forstwirtschaft betreibt, so ist für den im Rahmen eines Schenkungsvertrages zwischen Nießbraucher und Eigentümer der Flächen erklärten Verzicht auf diesen Nießbrauch die Steuerbegünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG grundsätzlich nicht zu gewähren.

Eine aufschiebend bedingte Last ist auf den Zeitpunkt des Bedingungseintritts zu bewerten, eine Abzinsung für die Schwebezeit zwischen dem Rechtsgeschäft und dem Bedingungseintritt findet – außer in den Fällen des § 12 Abs. 3 BewG – nicht statt.

§§ 13a, 13b ErbStG, § 12 Abs. 3 BewG

Az.: 2 K 80/24, Urteil vom 19. März 2025

Stichwort:

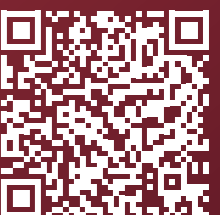
Keine außergewöhnlichen Belastungen durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entnahme und Lagerung von Eizellen beim PCO-Syndrom (sog. „social freezing“).



Es ist noch nicht zu spät: E-Rechnungen für eure Mandanten sicher umsetzen mit Förster IT.

Die E-Rechnung ist jetzt Pflicht – und das Zeitfenster, Vorreiter zu sein, ist vorbei. Wenn du die Umstellung noch nicht abgeschlossen hast, stehen deine Kanzlei und vor allem deine Mandanten vor einem echten Problem! Aber es ist nicht zu spät, um das Ruder herumzureißen! Wir unterstützen dich dabei, den Umstieg schnell und effizient umzusetzen. Verliere keine wertvolle Zeit – scanne den QR-Code und lass uns starten.

Hier geht es zur Terminbuchung:



STEUERRECHT

I Allein die medizinische Empfehlung zur Entnahme und Lagerung von Eizellen, um einen zukünftigen Kinderwunsch gegebenenfalls zu ermöglichen, führt auch bei diagnostiziertem PCO-Syndrom nicht dazu, dass es sich um Aufwendungen handelt, die als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen wären.

II Von solchen Aufwendungen für ein sog. „social freezing“ abzugrenzen sind Aufwendungen für eine Kryokonservierung als Voraussetzung für eine geplante künstliche Befruchtung bei diagnostizierter Sterilität.

§ 33 EStG, § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG ■

MARKETING

Kanzleimarketing: Worauf kommt es heute bei der Mandantenakquise an?

Die Bereitschaft zum Steuerberaterwechsel ist gestiegen. Kompetenz und Erfahrung werden heute als selbstverständlich angesehen. Neue Mandantinnen und Mandanten gewinnt man nicht zufällig oder durch eine einmalige Marketingaktion. Steigern Sie Ihre Sichtbarkeit und Auffindbarkeit im Internet. Bieten Sie Mehrwert, Content und Service. So finden potenzielle Neumandanten bei Ihnen genau das, was sie suchen und weiterbringt.



Johann Aglas

Im Onlinemarketing und Offlinemarketing werden diese Marketingbemühungen verstärkt und die positive Mundpropaganda verbessert.

Für den Erfolg in der Mandantengewinnung ist entscheidend:

- ▶ Findet der potenzielle neue Mandant Ihre Steuerberatungskanzlei im Internet?
- ▶ Kommt er als Besucher auf Ihre Kanzleiwebsite oder in Ihre Social-Media-Profile?

- ▶ Ist er von Ihrer Kanzleimarkte, Expertise und vom Mehrwert begeistert?
- ▶ Nimmt er Kontakt mit Ihnen auf und wird er zum Mandanten?

Warum ist Onlinemarketing wichtig für die Mandatsakquise?

Potenzielle neue Mandanten verlassen sich auf Empfehlungen aus ihrem persönlichen oder geschäftlichen Umfeld. Zuallererst suchen sie Ihre Kanzlei in Suchmaschinen oder Social Media. Mit gezieltem Onlinemarketing erreichen Sie potenzielle neue Mandanten

Wie akquiriere ich neue Mandanten über Weiterempfehlungen?

Erfolg in der Mandantengewinnung haben Steuerberaterinnen und Steuerberater, wenn sie im Empfehlungsmarketing, Onlinemarketing sowie Offlinemarketing überzeugen. So sind sie mit bestehenden Mandanten gut vernetzt, fördern ihre Weiterempfehlung und erreichen neue Mandanten für ihr Leistungsangebot. Empfehlungsmarketing ist eine effektive Methode zur Mandantenakquise. Voraussetzungen für Weiterempfehlungen sind gut gepflegte Beziehungen, hervorragende Leistungen und ein spürbares Interesse an der Zusammenarbeit. Mithilfe von professionel-

MARKETING

dort, wo sie sich gerne aufhalten, nämlich im Web und in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram oder LinkedIn.

Wenn Sie in dieser Phase in den Suchergebnissen gut sichtbar sind und mit Inhalten, Bedienung und Mehrwert überzeugen, stehen die Chancen gut: Der Besucher nimmt Kontakt auf und wird zum Mandanten.

- ▶ Werden Sie sichtbar! Mit einer modernen Website und gezielten Maßnahmen verbessern Sie Ihr Suchmaschinenranking sowie Ihre Sichtbarkeit. Sie werden von Neumandanten besser gefunden.
- ▶ Zeigen Sie Mehrwert! Ob und wie oft Ihre Steuerberatung im Internet angeklickt wird, hängt von Ihrem Homepagedesign, digitalen Informationsangebot, aktuellen Content und Engagement in Social Media ab.
- ▶ Bieten Sie Komfort! Durch eine mobile Optimierung passt sich Ihre Website automatisch an die Endgeräte Ihrer Zielgruppen an. Mit Ihrer barrierefreien Website ist Ihr Angebot für eine breite Zielgruppe zugänglich.

wert Ihrer Steuerberatung gezielt nach außen. Ein professionelles Logo sorgt für Wiedererkennung und Bindung. Printprodukte und Give-aways im Kanzleidesign sind ein Zeichen von Qualität, Professionalität sowie Wertschätzung – und kommen bei Mandanten sehr gut an. Wo Ihr Logo draufsteht, ist Ihre Expertise drin. Nutzen Sie diesen Vorteil, laden Sie Ihre Marke mit Werten auf und werden Sie regelrecht zum Leuchtturm.

Im Kanzleimarketing gibt es kein Entweder-oder

Empfehlungsmarketing, Onlinemarketing und Offlinemarketing greifen in der Mandantengewinnung ineinander. Mit einem authentischen Einsatz dieser Marketinginstrumente gehen Sie auf die Bedürfnisse aller Mandanten optimal ein. Arbeiten Sie kontinuierlich an der Sichtbarkeit und Reichweite Ihrer Kanzleimarkte, teilen Sie Ihr Expertenwissen und pflegen Sie Ihre Kontakte – so begeistern Sie Mandanten und erreichen Ihre Ziele. Das Atikon-Team unterstützt Sie dabei.

Offlinemarketing sorgt für Bekanntheit, Bindung und somit auch für Weiterempfehlung

Mit einem modernen Kanzleiauftritt im Corporate Design kommunizieren Sie den Nutzen und den Mehr-

Mag. Johann Aglas, Marketingexperte, Gesellschafter Atikon Marketing & Werbung GmbH, Kornstraße 15, A-4060 Leonding, www.atikon.com ■

Impressum

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V. · Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, Hauptgeschäftsführerin; Lars-Michael Lanbin, Präsident

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Konzeption & Gestaltung:

Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:

© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:

Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster



Der Aufsichtsrat zum Vorstand:

„Na, wie macht sich denn der neue Buchhalter?“

„Toll, dieser Mann.“

„Kann er denn so viel?“

„Ja, er ist gelernter Friseur.“

„Und dann kann er Bücher führen?“

„Wieso führen? Frisieren, frisieren!“

Foto: adobe stock | rodjulian

**Die beste Verbindung
zu Ihren Mandanten!**



Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

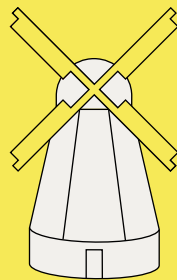
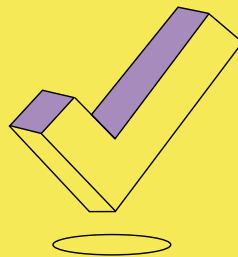
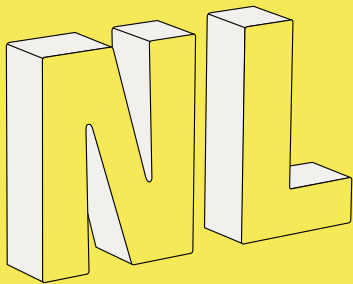
Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt Lexware Office: www.lexware-steuerberater.de

48. Deutscher Steuerberatertag

19. – 21. Oktober 2025
World Forum Den Haag,
Niederlande



FACHAUSSTELLUNGSTICKET
FÜR 69 EURO SICHERN!



Lernen, Netzwerken, Erleben!

Die Fachausstellung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Deutschen Steuerberatertages. Das Fachausstellungsticket bietet Ihnen Zugang zur Fachausstellung mit **innovativen Produkten** und **Vorträgen im Expo Forum**, ganztägige Verpflegung und die perfekte Gelegenheit, **wertvolle Kontakte** zu knüpfen.



Teamgeist stärken!

Reisen Sie mit Mitarbeitenden, teilen Sie **Eindrücke**, erweitern Sie **Wissen** und stärken Sie Ihr **Team**. Unser abwechslungsreiches **Rahmenprogramm** lädt ein, den besonderen Charme von Den Haag zu entdecken – eine Stadt am Meer, die Kultur, Geschichte und Erholung vereint.

